

Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 39

Duisburg, den 24. September 1927

28. Jahrgang

Volkswirtschaft, Staatspolitik und Arbeiterschaft

Wir stehen vor gefährlichen Klippen der wirtschafts- und innerpolitischen Entwicklung und vor sozialen Fragen und Aufgaben von gewaltiger Spannung. Schwere heraufziehende Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit drohen unserer Wirtschaft, zumal in ihrem Aufbaustadium, Schläge von ungeahnter Wucht zu versetzen. Ihre Leidtragenden sind aber in letzter Linie immer diejenigen, deren Machtmittel lediglich die Arbeitskraft darstellt. Es ist zwecklos, von einer gefühlsmäßig gesehnen und erstrebten Volksgemeinschaft Abhilfe zu erwarten und dabei auf das Mittelalter hinzuweisen. Was das Mittelalter in ganz anders gearteter Gesellschaftserfassung durch den ihm lebendig erwachsenen genossenschaftlichen Gedanken an starken Gemeinschaftsmöglichkeiten hervorbrachte, ist nicht ohne weiteres auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Schichtung anwendbar, in der wir heute leben. Gemeinschaft ist gefühlsmäßig betontes, instinktives Zusammenstehen, ist inneres Verbundensein; ihre Musterform ist die Familie. Die heutige bürgerliche Gesellschaft aber ist Organisation, bewußte Einheit, aus selbständigen, nicht gliedhaften Teilen zusammengesetzt. Organisation ist aber Überlegung, verstandesmäßiges Durchdringen eines Gebietes oder einer Sammelaufgabe zu einem bestimmten Nutzzweck. Sie ist nicht Gemeinschaft und versagt daher vor Gemeinschaftsaufgaben.

Man mag das die Tragik unseres Jahrhunderts nennen, man kann die Tatsache dieser künstlichen Züchtung bedauern, aber sie ist da, wir wirken abhängig in ihr, in ihr vollzieht sich unser politisches und wirtschaftliches Leben. Aber die Tragik ist, wenn man genau hinsieht, noch größer: es fehlt unserm politischen und wirtschaftlichen Gesamtleben sogar die Voraussetzung dieser Organisation als einer bewußten Einheit. Wenn es schon schwer möglich ist, die Spaltungen im Gesellschaftskörper durch gefühlsmäßige Gemeinschaft zu überwinden, so sollte wenigstens die verstandesmäßige Überlegung, daß alle Teile zum Wohle des Ganzen aufeinander angewiesen sind, am Werke sein, um wenigstens so ein drohendes Chaos bewältigen zu helfen.

Nun gibt es auch in der Wirtschaftsentwicklung Zeiträume, die vom Instinktmäßigen, Spontanen ins Bewußte und Überlegte überwechseln und auch die Wirtschaftsmenschen, die in ihnen tätig sind, wachsen aus der gefühlsmäßigen Überwindung in die verstandesmäßige Durchdringung und Bewältigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse hinein. Aber ihre Gruppen, Unternehmertum und Arbeiterschaft, kommen von entgegengesetzten Polen, und sie drängen im allgemeinen nicht einmal auf das Zentrum einer bewußten, überlegten volkswirtschaftlichen Zusammenarbeit hin.

Von einer breiten Wirksamkeit des volkswirtschaftlichen Gedankens, der Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohl der Nation vermählte, war in der Vorkriegszeit nichts zu spüren. Erst in der Nachkriegszeit, als der starke Staat, der früher das gesamte Wirtschaftsgefüge getragen und behütet hatte, zerfallen war, entsann man sich, daß Volkswirtschaftspolitik doch wohl etwas anderes sein müsse als die einseitige Betonung nurwirtschaftlicher oder nursozialpoliti-

scher Zusammenhänge. Es ist ohne Zweifel die große Tat der Arbeitsgemeinschaft von 1918, die, erwachsen auf dem Boden der christlichen Gemeinschaftsidee, versuchte, den universalen volkswirtschaftlichen Gedanken in den Vordergrund zu stellen, indem sie das gegensätzliche Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Einheit verbinden wollte, um darauf den Wirtschaftsfrieden aufzubauen, um eine gesteigerte Leistung der Wirtschaft zu erreichen. Wir wissen leider, daß diese Arbeitsgemeinschaft, obgleich sie bitter nottat, vorläufig nur ein schöner Traum blieb, weil ihre sachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren. Das gefühlsmäßige Erfassen der Not der Stunde überbrückte nicht das Fehlen einer günstigen, verstandesmäßigen Einstellung zu dieser Frage bei dem Gros des Unternehmertums und der Arbeitnehmerschaft. Wenn heute die Möglichkeit des Zusammengehens von Unternehmertum und Arbeiterschaft weiter hinausgeschoben scheint als je zuvor, so liegt die Schuld nicht auf einer Seite allein. Wir lassen ganz dahingestellt, ob die sogenannte soziale Reaktion auf bestimmten Gesinnungen und Willensakten einer Seite beruht oder ob sie mit der Selbstverständlichkeit und Zwangsläufigkeit von Gesellschaftsgesetzen an der Stelle einsetzen mußte, wo der Gegendruck der Arbeiter nachgelassen hatte. Man wird die Tatsache ihres Bestehens nicht leugnen können; sie zeigt sich zum Beispiel in der Stellungnahme gewisser Arbeitgeberverbände, ferner in der Anwendung gewisser betriebstechnischer oder organisatorischer Maßnahmen, in der Regelung der Akkordfragen usw.

Trotzdem wäre sowohl grundsätzlich wie taktisch nichts gefährlicher, als mit dem Gedanken eines Generalstreiks, von Putschen usw. gegen die soziale Reaktion auch nur zu spielen. Die Erledigung unanschieblicher Auseinandersetzungen dürfte mehr noch als in der Vergangenheit auf die Schlichtungsinstanzen angewiesen sein; die freie Vereinbarung aber sollte nach Möglichkeit an die erste Stelle gerückt werden. Erst wenn alle Instanzen vergeblich durchlaufen sind, darf die Kraft der Organisation in die Waagschale geworfen werden durch Streiks. Auch da heißt es vorsichtig taktieren und nicht unvorsichtig Porzellan entzweischlagen, das die Organisation nur wieder mit Mühe fitten kann. Nichts ist verkehrter, als durch Radikalismus — gleich von welcher Seite — die Notwendigkeit dieses Weges zu verschleiern. Es ist ein Zeichen geringer volkswirtschaftlicher Einsicht und nationalen Weitblicks mancher Wirtschaftskreise, ihre aufsteigende günstige Position rücksichtslos auszunutzen zu wollen und Gemeinschaftsziele, die von beiden Seiten Disziplin und Opfer verlangen, nur noch als ideales Rüstzeug der Programme und Tagungen und nicht als schwere Alltagsaufgabe gelten zu lassen.

Was uns heute not tut, ist von Unternehmenseite aus die Herstellung zumindest des Gleichhangs zwischen den sogenannten wirtschaftlichen Erfordernissen, der wirtschaftlichen Tragbarkeit einerseits und der Wertung des Arbeiters als Persönlichkeit, und zwar nicht nur als eines Kulturträgers, sondern auch als eines im Wirtschafts- und Gesellschaftsprozess gleichberechtigt wirkenden Elements. Rechtlich sowohl als auch kulturell zeigt sich hier leider

eine Minderbewertung des Arbeiters. Von Arbeiterseite aus muß die Rücksicht auf echte wirtschaftliche Notwendigkeiten bejaht, muß ferner der Unternehmer als eine hochwertige, führende und treibende Kraft im Wirtschaftsleben anerkannt werden. Den alten Industriekapitänen, die aus kleinsten Anfängen heraus in zäher Lebensarbeit Riesenkonzerne schufen und mit seltenem Genie die deutsche Wirtschaft hochführten, wie den Thyssen, Kirdorf und Stinnes, wird trotz heftiger Kämpfe und trotz mancher Scharfmacherattacken eine denkende Arbeiterschaft nie die Hochachtung versagen, die allen wahrhaft Großen gebührt. Aber das Format dieser Führer wird erst dann groß und abgerundet, wenn in ihrem Denken und Wirken auch ein sozialer Geist lebendig ist. Nur auf den starken Schultern des willigen deutschen Arbeiters haben sie ihr Werk schaffen können, und heute wird man es nur weiterbauen können nicht mehr auf den Schultern des Arbeiters, sondern Hand in Hand mit ihm.

Neben dem volkswirtschaftlichen Gedanken steht gleich notwendig das staatspolitische Denken. Man kann es als Tragik des deutschen Volkes bezeichnen und als trauriges Erbstück seiner Vergangenheit, daß es anscheinend nur in Gruppen, Konventikeln, Parteien und Einseitigkeiten zu denken versteht. Einseitige Wirtschafts- und Parteipolitik überwuchern leider die Erkenntnis der schicksalhaften Zusammenhänge und Wechselwirkungen des Ganzen zu sehr. Man trifft es häufig, daß im Tageskampf stehende und um wichtige Existenzfragen ringende Kräfte das Gemeininteresse als Verallgemeinerung ihrer Einzel- oder Gruppeninteressen auffassen. Sie schneiden sich eine „Hausmoral der Volksgemeinschaft“ zusammen, deren Brüchigkeit ihnen selbst zwar in gewissen Stunden der Erleuchtung offenbar wird, aber die Schwere der Gewohnheit und noch mehr die Taktik des Klein-Krieges verhindern das Durchdringen zu einem großzügigen staatspolitischen Denken. Das gilt für große Teile der Arbeiterschaft ebenso wie für starke Kreise des Unternehmertums. Der Kampf um die neue Regierung hat da sehr interessante Einblicke tun lassen.

Politisch gesehen, stürmt das deutsche Volk, selbstverständlich geteilt, gegen zwei verschiedene Phantome an, gegen Demokratie und Reaktion, die wir beide in Deutschland in der vielbesprochenen Reinkultur nicht haben. Wir haben heute noch keine Demokratie, sondern erst Anfänge einer solchen, die leider in manchem dem parlamentarischen Formalismus der Weststaaten gleicht, und ebensowenig haben wir eine politische Reaktion von dem Umfange und der Art, wie man sie von sozialistischer Seite

häufig darstellt. Die Sozialdemokratie hat es geschickt verstanden, jede Gegnerschaft ihrer Anschauungen einfach als Reaktion hinzustellen, und gewisse Schichten des Bürgertums und auch christlicher Arbeiterkreise glauben, da mitlaufen zu müssen. Die politische Reaktion ist vielfach eingengt und die soziale Reaktion geheimnt durch die Arbeit der Gewerkschaften. Wir werden zwar eine Mitarbeit der Sozialisten im politischen Leben nicht ablehnen wollen, aber andererseits muß betont werden, daß die stärksten und gesündesten Aufbaukräfte nicht auf der linken Seite liegen. Der Sozialismus und die sozialistischen Parteien sind heute noch viel zu sehr von ihrem Massenkampf- und Parteidogma umfungen, als daß sie bereits wirkliche staatsbürgerliche Arbeit leisten könnten. Ja, selbst die Last der Formaldemokratie, die sie doch selbst heraufbeschworen haben, war ihnen so schwer, daß sie jetzt die Opposition als Erlösung empfinden. Wenn die Wirtschaftskrise vorbei ist, werden sie sich wohl wieder als Regierungsmitarbeiter empfehlen.

Für die christliche Arbeiterbewegung dürfte bei dem starken Willen zur verantwortungssollen Gemeinschaftsarbeit, den sie in sich trägt, ihre Stellung auch zur neuen Regierung klar gegeben sein. Wird die Regierung die durchführbaren und berechtigten sozialen Belange der Arbeiterschaft wahrnehmen, so sollte für die christlich organisierte Arbeiterschaft kein Grund vorliegen, sich durch gewisse partei- oder gefühlsmäßige Abneigungsgründe in Gegnerstellung zu der sog. „Bürgerblock“-Regierung manövrieren zu lassen. Allerdings liegt es an dieser, durch ihre Haltung und Tätigkeit die alte mechanische Vorstellung zu entkräften, als ob eine nach rechts tendierende Regierung notwendig sozialreaktionär sein müsse. Bis heute hat diese Regierung die schwierigsten Fragen angefaßt, vor denen die Sozialisten schenten. Was das deutsche Volk reif machen kann zum Aufstieg, ist nicht das Denken im besonderen, im einzelnen, sondern das Denken in Gesamtheiten. Hier mitzuarbeiten, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Unternehmertums und der organisierten Arbeiterschaft.

Bei alledem hat die Arbeiterschaft zu bedenken, daß ihre Stellung in Staat, in Wirtschaft, in der Kommune nicht so stark ist, wie etwa Stahlhelm oder Reichsbanner stark sind, sondern lediglich so stark, wie ihre gewerkschaftlichen Organisationen sind. Das ist der Maßstab der Bewertung ihrer Rechte und ihrer Macht. Das sollte sie nicht vergessen. G. W.

Gewerkschaftliche Lohnpolitik und ökonomische Rente

Wir haben in diesem Jahre eine Anzahl Urakel von unserem Freunde Prof. Dr. Theod. Brauer gebracht, die weit über den Kreis unserer Mitglieder hinaus sehr beachtet wurden. Es kann nicht ausbleiben, daß bei so wichtigen Fragen, wie sie sich aus der Stellung der Gewerkschaftsbewegung zu den gegenwärtig stehenden Problemen ergeben, nicht alle eines Eines sind und daß auch wir zu einigen Darlegungen Brauers uns kritisch und nicht zustimmend äußerten. Dennoch wäre es grundfalsch, damit irgendeine wichtige und für das gewerkschaftliche Leben bedeutsame Frage als abgetan gelten zu lassen. Es bedarf vielmehr noch ganz erheblicher Klärungsarbeit. Wir, als ein führendes Organ der deutschen Gewerkschaftsbewegung, halten uns für verpflichtet, ernstlich an dieser Arbeit mit-

zurücken. Das trifft auch zu für den vorliegenden Artikel Brauers über „Lohnpolitik und ökonomische Rente“. Unter ökonomischer Rente sind jene Ertragsgewinne zu verstehen, die von den durch irgendwelche Möglichkeiten: Frachtlage, Wasserkraft, größere Kapitalkraft usw. begünstigten Unternehmungen oder Betrieben gemacht werden. An diese Rente will Brauer die Lohnpolitik der Gewerkschaften drängen, von der er sagt, daß sie bis heute immer eine Politik, als ein Zufallsergebnis sei. Ohne mit ihm darüber zu diskutieren, ist die Gesamtfrage für die Zukunft äußerst wichtig, nicht nur für das sog. materielle Hineinwachsen der Arbeiterschaft in den Betrieb, sondern auch für die Umformung des Tarifvertragswesens. Der Mann der Wissenschaft legt das Problem vor. Diejenigen, deren Arbeit in der praktischen Behandlung der Lohnfragen liegt, werden sich dazu dann noch äußern. Die Red.

Die apokalyptischen Reiter

(Zu nebensächlichem Bild.)

Unser Bild zeigt eins der erschütterndsten und größten Bilder nicht nur der Welt, die aus der Meisterhand Dürers stammen, sondern der deutschen Kunst überhaupt. Dürers „Apokalypse“, jene Anzahl von Holzschnitten, ist aus der inneren Not der Zeit um 1500 entstanden. Die vier Gewaltigen, Pest, Hunger, Krieg und Jüdwinter stürmen durch die Welt und unterwerfen Menschen und Völker. Keiner stellt sich ihnen entgegen.

Erinnern auch nicht durch unsere Tage vier gewaltige Kräfte, die Menschheit und Völkerleben bedrohen? Der kapitalistische Geist, der soziale Gedanke, der Haß der Volksherrschaften und der Völker bedrängen die Existenz der menschlichen Gesellschaft. Diesen Kräften aber wirft sich die christliche Gewerkschaftsbewegung entgegen. An uns liegt es, dem Rasen dieser Mächte Einhalt zu gebieten und wir können es, wenn wir stark genug sind.

Die Hamburger Versammlung der Gesellschaft für Soziale Reform hat Veranlassung geboten, wieder einmal auf ein Problem hinzuweisen, das in den gewerkschaftlichen Erörterungen etwas wenig Raum einnimmt. Es handelt sich darum, ob die Gewerkschaften sich um die Gestaltung und Entwicklung der ökonomischen Rente kümmern sollen oder nicht, vor allem aber, ob die gewerkschaftliche Lohnpolitik sich zu einem Zugriff auf diese ökonomische Rente entschließen soll oder nicht. Ich habe schon seit dem Jahre 1912, als ich mich das erste Mal in einer Schrift über Lohnprobleme geäußert habe, den Standpunkt vertreten, daß hier eine gewerkschaftliche Aufgabe von großer Tragweite vorliege. Weil die Gewerkschaften an dieser Aufgabe vorbeigingen, warf ich ihnen mangelnde Elastizität ihrer Lohnpolitik vor. Diese Bemerkung ist vielfach mißverstanden worden. Das beweist nicht nur die Disfussionsrede des Vorsitzenden des freien Holzarbeiter-

verbandes, Tarnow, auf der Hamburger Versammlung, sondern das beweist auch eine Anmerkung des Verbandesorgans des Christlichen Metallarbeiterverbandes zu meinen bezüglichen Äußerungen. Darum seien einige Überlegungen in dieser Sache angestellt.

Das Problem ist nicht bloß ein solches taktischer Art, sondern es hat einen prinzipiellen Hintergrund. Auch das kam in der Hamburger Debatte zur Geltung. Dr. Fahn, als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sprach dort die Auffassung aus, daß die gewerkschaftliche Lohnpolitik wesentlich in der Weise des Experiments verfahren müsse, daß es für sie also weniger auf einen bestimmten Plan ankomme, als auf die Ausnutzung von Gelegenheiten. Ich sehe dagegen den Begriff „Lohnpolitik“ überhaupt als berechtigt nur an, wenn sich das Lohnbegehren der Arbeitnehmer bestimmte, mehr oder weniger genau zu formulierende Ziele setzt. Darin scheint mir eine der wesentlichsten Funktionen einer Gewerkschaft zu liegen, die so jenen „anarchistischen“ Zustand überwindet, den etwa Brieß in seiner Studie über das Proletariat so beschreibt:

„Der Warencharakter der Arbeit löst auf Arbeiterseite die spezifische Gegenwirkung aus: sich auch seinerseits als Verkäufer von Arbeitskraft zu fühlen und die grundsätzliche Verhaltensweise des Warenverkäufers anzunehmen: das heißt möglichst genau die Ware nach Menge und Güte zu bemessen und ihren Preis möglichst hoch zu veranschlagen. Das letztere gehört von jeher zu den Grundregeln gewerkschaftlicher Lohnpolitik — der Grund dafür, weshalb es eine eigentliche gewerkschaftliche Lohntheorie nicht gibt. Das Abwägen der Arbeit ist mehr und mehr Verhaltensregel des einzelnen Arbeiters geworden und hat zahlreiche Methoden der Leistungsbeschränkung hervorgerufen ...“ (Siehe Forderung des Sozialistenführers Legien.)

Brieß spricht in diesem Zusammenhang sogar von „Watering of the Labour,“ d. h. Arbeitsverwässerung. Jedenfalls kann ich mir nicht gut vorstellen, daß verantwortliche Gewerkschaftsführung auf die Dauer, d. h. je mehr die Gewerkschaften in den Dienst an der Volkswirtschaft hineinwachsen, einen solchen zugleich wirtschaftlich und ethisch unbefriedigenden Zustand einfach hinnehmen könnte.

Worauf es ankommt, das hat nicht ungeschickt Egon Baudmann in einer Besprechung der Hamburger Versammlung im „Wirtschaftsdienst“. (Heft 26 v. 1. 7. 1927) zu verdeckten versucht, indem er deutsche und amerikanische Gewerkschaftsauffassung einander gegenüberstellt. Das viel zitierte amerikanische Beispiel, so sagt er, verpflichte dazu, auf einen grundlegenden Unterschied in der Gewerkschaftsmentalität hüben und drüben aufmerksam zu machen. Selbstverständlich bestanden in den Vereinigten Staaten ebenfalls alle die Schwierigkeiten, die sich aus der Ungleichmäßigkeit in der „Lohnerhöhungsreise“ der einzelnen Gewerkschaften ergäben. Es sei aber diese Problematik in der Weise gelöst worden, daß die Hochlöhne eben dort gezahlt würden, wo es möglich sei.

„Die Folge ist, sagt Baudmann, eine ganz erhebliche Differenzierung des Lohnniveaus in den U.S.A. (bis zum Vierfachen), die dem amerikanischen Arbeiter bei der ihm eigenen Häufigkeit des Berufswechsels erträglich scheint. Der deutschen Gewerkschaftsideologie — und der Empfindungswelt des Arbeiters, auf der sie aufbaut — schwebt aber das Bild einer einheitlichen Entlohnung vor, weil Teilerfolge einzelner Verbände unter Umständen zu einer Veruneinigung der Gesamtbewegung führen könnten. Auch ist die Förderung des allgemeinen Konsums durch progressiven Lohnaufbau in einzelnen Industrien — obwohl theoretisch richtig — eine etwas zu abgeleitete Angelegenheit, um durchschlagende Agitationskraft zu besitzen. Die Folge dieser deutschen Einstellung ist, daß Lohnbewegungen oft in denjenigen Industrien ausbrechen, welche technisch und organisatorisch zurückgeblieben sind, während in den fortgeschrittenen Industrien oft die Tariffähigkeit nur den Mindestlohn angeben, der in den meisten Einzelfällen durch individuelle Lohnvereinbarung überschritten wird.

Die Glieder der Kette unserer Überlegungen sind also: Es besteht „Ungleichmäßigkeit der Lohnerhöhungsreise der einzelnen Gewerbe“; die amerikanischen Arbeiter nutzen sie aus; die deutschen Arbeiter als organisierte Gesamtheit nutzen sie nicht aus, weil sie daran eine bestimmte Solidaritätsauffassung hindert; diese führt Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Entlohnung herbei, was praktisch oft Lohnbewegungen in nicht „lohnerhöhungsreifen“ Gewerbebezügen bedeutet, denen natürlich ein Erfolg versagt ist; eine Ausnutzungsmöglichkeit ist günstigenfalls individuell gegeben. Das ist sinngemäß genau auch die von mir gegebene Kennzeichnung der Sachlage, deren Folgen in Deutschland ich dadurch zu erschüttern suche, daß ich eine derartige Solidaritätsauffassung für unhaltbar erkläre. Der einzige Unterschied in der Schilderung liegt darin, daß mir nicht bloß die verschiedene „Lohnerhöhungsreise“ der einzelnen Gewerbe



Albrecht Dürer 1524 †

Die apokalyptischen Reiter

vorschwebt, sondern daß ich außerdem, und zwar angesichts der steigenden Konzentration mit erhöhter Eindringlichkeit, die verschiedene „Lohnerhöhungsreise“ der einzelnen Betriebe, nämlich vor allem der Großbetriebe, betone. Auf diesen letzteren Gesichtspunkt möchte ich hier den Nachdruck legen, da die verschiedene „Lohnerhöhungsreise“ der einzelnen Gewerbebezüge einer besonderen Hervorhebung kaum bedarf.

Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß jeder Betrieb gleichsam ein Arbeitsmarkt für sich sei. Das ist leicht dadurch zu beweisen, daß nicht in zwei modernen Industriebetrieben alle Bedingungen für Produktion und Arbeitsprozeß gleich sind. Vielmehr hat jeder einzelne Betrieb bestimmte Eigenheiten, die ihn in bezug auf Arbeitsprozeß und Gewinnmöglichkeiten von anderen unterscheiden. Von diesen Verschiedenheiten aber ist die Höhe der Nachfrage nach Arbeitern und damit auch die Lohnhöhe abhängig. Diese Sachlage wird sowohl in der Theorie wie auch in der Lohnpolitik der Gewerkschaften nicht oder doch zu wenig beachtet. Im allgemeinen geht man von der Anschauung aus, die schon vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten Prof. Schüller zurückgewiesen hat, daß Arbeiter gleicher Qualität für alle Unternehmer ungefähr denselben Wert haben und daß sich daher auch die Intensität der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt im gro-

ßen und ganzen gleichmäßig gestalte; die vorhandenen Unterschiede werden als zufällige und vorübergehende Abweichungen angesehen, die man außer acht lassen könne. Es wird deshalb von der Nachfrage schlecht hin und von ihrem größeren oder geringeren Umfange, nicht aber von den Abstufungen ihrer Intensität gesprochen. Schüller hebt hervor, wie sich diese Vorstellung von der Gleichartigkeit der Nachfrage jedes einzelnen Unternehmers besonders in den sog. Lohnfondstheorien spiegele.

Die ganze Auffassung geht von folgenden Tatsachen aus: Die Verdrängung der weniger leistungsfähigen durch die überlegenen Konkurrenten wirkt auf die Ausgleichung der Gewinne innerhalb jedes Produktionszweiges hin; das Zufließen von Kapital und Arbeit zu den gewinnreicheren Produktionszweigen ruft die Tendenz zur Angleichung der Gewinne verschiedener Erwerbszweige hervor. Das stimmt freilich alles; aber das bedeutet keineswegs, daß nun deswegen die Nachfrage nach Arbeitskräften gleichmäßig intensiv sei. Abgesehen davon, daß schon innerhalb eines Betriebes der Wert der Arbeitsleistung für den Unternehmer oft verschieden ist, sind die Gewinne, die von den miteinander konkurrierenden Betrieben auf den Kopf ihrer Arbeiter erzielt werden, in jedem gegebenen Momente verschieden. Die mit größerem Gewinn arbeitenden Unternehmungen dehnen sich allerdings auf Kosten der schwächeren Mitbewerber aus; aber deshalb verdrängt der am günstigsten arbeitende Betrieb nicht etwa alle anderen. Seine Vorteile können in der größeren Kapitalkraft, in persönlichen Eigenschaften des Unternehmers, seiner Angestellten und Arbeiter, in natürlichen Verhältnissen — Fruchtbarkeit der Grundstücke, Frachtlage, Wasserkraft — und in mannigfachen zufälligen Umständen begründet sein. Jedenfalls arbeiten dauernd Betriebe mit ungleichen Gewinnen nebeneinander; die Tendenz zur Ausgleichung hat nicht die Gleichheit der Gewinne zur Folge.

Diese Verschiedenheit der Gewinne führt zu der ökonomischen Rente, worunter nichts anderes zu verstehen ist als die von den begünstigten Unternehmungen und Betrieben gemachten Ertragsgewinne. Und die Frage ist also, ob die gewerkschaftliche Lohnpolitik nicht darauf ausgehen müsse, die so gegebenen verschiedenen Möglichkeiten für die Entlohnung der in den begünstigten Unternehmungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter auszunutzen. Darans ergibt sich nun aber auch zugleich, daß das Problem nicht damit gelöst ist, daß man sagt: Die Tariffsätze sind Mindestsätze; es besteht schon heute die Tatsache, daß diese Mindestsätze in vielen oder gar in den meisten Einzelfällen durch individuelle Lohnvereinbarungen überschritten werden. Denn das letztere gilt doch in der Hauptsache nur für Handwerks- oder sonstige kleinere Betriebe; in Großbetrieben kommt dagegen in der Regel keine individuelle Lohnvereinbarung zustande. Dazu lassen sich die Leiter solcher Betriebe gar nicht herbei. Hier bleibt also nur der Weg übrig, daß die Gewerkschaft als solche systematisch darauf ausgeht, die so gegebenen besonderen Möglichkeiten genau zu erforschen — die Bilanz bietet dazu natürlich keine ganz sichere Grundlage, weil in ihr zu viel verschleiert wird; allein das ist doch gerade der Vorteil des Zusammengehens von Angestellten und Arbeitern, daß die Angestellten auf Grund ihrer intimeren Kenntnisse des Geschäftsgebahrens mehr oder weniger in der Lage sind, jene Schleier anzuhoben. Im übrigen erwächst aus diesen Zusammen-

hängen für die Gewerkschaft die Pflicht, in irgendeiner Form den Versuch zu machen, eine unaufhörliche, planmäßige Verbindung zwischen beruflicher Vertretung und Betriebsvertretung aus sich heraus zu entwickeln. Gewerkschaftlicher und werkvereinerlicher Gedanke müssen miteinander verschmelzen werden. Dabei ist selbstverständlich nicht an gelbe Tendenzen gedacht und es ist eigentlich beschämend, daß man dies noch besonders betonen muß. Man muß es aber, weil, wie die unglaubliche Ausnutzung einiger Äußerungen von mir selber durch Selbsteninteressenten zeigt, von dieser Seite systematisch daran gearbeitet wird, alles das als Unterstützung eigener Bestrebungen in Anspruch zu nehmen, was in ehrlich gemeinter Kritik der Gewerkschaften gesagt wird. Über die Möglichkeit jener Verbindung zwischen Gewerkschafts- und Werkvereinergedanke müssen sich die Gewerkschaften schon selber den Kopf zerbrechen. Jedenfalls sollten sie sich immer vor Augen halten, daß es gefährlich sein würde, die Entwicklung der Gewerkschaftsformen als abgeschlossen zu betrachten.

Aber nun die gefürchtete Gefährdung der Solidarität! Wenn man schon selber den Standpunkt vertritt, daß die Tariffsätze als Mindestsätze zu betrachten seien und wenn man infolgedessen individuelle Lohnvereinbarungen zur Ueberschreitung derselben zuläßt, so ist damit jene „Solidarität“ bereits verlassen, die sich ängstlich an die Grundlage einer möglichst einheitlichen Entlohnung anklammert. Nur ist in diesem Falle die tatsächliche Lohngestaltung in der Hauptsache dem Zufall überlassen bleibt; in der von mir gezeigten Richtung dagegen würde die Gewerkschaft systematisch und nicht bloß für einen individuellen Fall, sondern für jeweils ganze Gruppen von Arbeitnehmern das erstreben, worauf diese Arbeitnehmer Anspruch haben. Denn es ist doch nicht einzusehen, warum der Unternehmer allein von den ihm zufallenden Ertragsgewinnen profitieren soll, warum nicht die Arbeitnehmer, auf welche diese Ertragsgewinne teilweise mit zurückzuführen sind, daran Anteil haben sollen. Gefährdet das die Solidarität? Dann würde „Solidarität“ mit „Neid und Mißgunst“ zu übersetzen sein. Solidarität als Ferment einer sozialen Bewegung kann aber noch nichts anderes sein als die Gemeinschaft in dem Streben nach gemeinsamer Hebung des Standes. Standeshhebung jedoch erfolgte immer noch so, daß zunächst einzelne Gruppen höher kamen, die dann die anderen nach sich zogen. Das gilt, wenn auch die Voraussetzungen nicht gleichrangig sind, auch in unserem Falle. Die „gehobenen“ Schichten sind alsdann mit der schweren Verantwortung belastet, ihren zurückgebliebenen Mitkämpfern Führer zu werden. Seit Unbeginn der Welt hat gegolten, daß aus der Differenzierung der Fortschritt entsprang wie der Funke aus der Reibung. Das wird auch für die soziale Bewegung unserer Tage nicht anders sein. Nur muß immer eifersüchtig darüber gewacht werden, daß die Vorhut für Vorbildwirkung und Führerankese sorgt. Dann ist wirkliche Solidarität, die niemals schablonisierende Einerleiheit sein und werden darf, gesichert.

Daß schließlich die gewerkschaftliche Lohnpolitik durch solchen Ausbau nur gewinnen kann, wer wollte es leugnen? Vielleicht wird damit ein Anstoß zur planmäßigen Einstellung dieser Lohnpolitik überhaupt gegeben. Daß aber eine von christlichen Wirtschaftsprinzipien ausgehende Gewerkschaftsbewegung Planmäßigkeit im ganzen Bereich der Wirtschaft, also auch in der Gestaltung der Entlohnung, verlangt, das bedarf wohl keines Beweises.

Prof. Dr. Theodor Brauer.

„Sichere Existenz und hoher Verdienst“

Der Erwerbslose, ob Junggeselle oder verheiratet, ob alleinlebend oder mit der Familie zusammenwohnend, hat immer das Bestreben, baldmöglichst wieder eine feste Arbeitsstätte zu finden. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, um so stärker wird, besonders beim Familienvater, der Drang nach Arbeit, um dadurch wieder einen festen finanziellen Boden unter den Füßen zu haben. Muß er doch immer mehr und mehr während der langen Zeit der Arbeits- und Stellenlosigkeit bemerken, wie in der Haushaltung alles dahinschmilzt, ohne daß ihm die Mög-

lichkeit gegeben ist, wie in den Tagen, wo noch ein festes Arbeitsverhältnis herrschte, den Verschleiß ergänzen, bzw. erneuern zu können.

Die Not ist oft noch groß und da wird zu allem zugegriffen, was Arbeit und Verdienst verspricht. Es werden Verbindungen gesucht und aufgenommen, es werden Offerten geschrieben, und damit tauchen auch naturgemäß immer wieder neue Hoffnungen, endlich wieder Arbeit zu finden, auf. Wie ein Ertrinkender nach dem Strohhalme greift, so steht auch der Erwerbslose fortwährend

in Hoffnungen und Erwartungen, die nur zu oft in Enttäuschungen und bitteren Trost auslaufen.

Es gibt nun eine Reihe von Personen, die sich die Lage, das Elend und die Not der Erwerbslosen zunutze machen und auf alle mögliche Weise mit Erfolg versuchen, die Erwerbslosen als ihre Ausbeutungsobjekt herzunehmen. Einige Fälle aus allerjüngster Zeit: Eine Zeitung verkündet in einem Inserat sichere Existenz und hohen Verdienst. Die verlangte Offerte wird geschrieben und abgesandt. Als Antwort trifft eine Zeitung ein, die vollgedruckt ist von Anzeigen solcher Firmen, die ihre Ware an den Mann gebracht haben wollen, bzw. die Leute suchen, welche auf dem Wege des Hausierhandels ihre Waren gegen Provision los werden wollen. Diese Zeitung wird per Postkarte angekündigt und trifft bald danach gegen eine Nachnahmegebühr von 6.50 M ein. Nach Annahmeverweigerung kommt ein zweites Schreiben mit der Ankündigung einer verkleinerten und verbilligten Ausgabe zu 2.50 Mark, die dann auch prompt eintrifft. Es ist aber ein fluges Handeln, sich auf derartiges nicht einzulassen. Auch Versicherungsgesellschaften suchen immer wieder Agenten, aber auch das ist ein so abgegrastetes Feld, und bei den vorkommenden Schwindereien auf diesem Gebiete herrscht auch gegenüber dem wirklich ehrlichen Werben Mißtrauen. Und so muß der Erwerbslose recht bald feststellen, daß Kleider und Schuhverschleiß größer werden als die Provisionssumme. Es könnte noch vieles und manches

Beispiel angeführt werden, wie auf die Dummheit der Menschen Spekulationen aufgebaut werden, die einen Teil von Menschen, welche stets der Arbeit aus dem Wege gegangen sind, Existenzmöglichkeiten geben. Für die Stadt Belsenkirchen wurden Fremdenführer durch Zeitungsanzeigen gesucht. Es meldeten sich weit über 100 für diese Stellen. Die diesen gegebenen Erklärungen gingen dahin, daß diese Fremdenführer eingestellt würden von der deutschen Automobilgesellschaft Frankfurt a. M., und als Voraussetzung für Erhalt dieser Stellung die Mitgliedschaft zu diesem Automobilklub erwerben müßte. Dafür waren zu zahlen 5.— Mark Aufnahmegebühr und 2.— Mark als erster Monatsbeitrag. Die Fremdenführer sollten dann an den Eingangsstraßen der Stadt die dort ankommenden Automobile auf Geheiß der Chauffeure besteigen und durch die Stadt führen. Zwischen den Chauffeuren und den Fremdenführern bestand Übereinstimmung, da beide durch den Automobilklub unterrichtet und durch Abzeichen erkenntlich gemacht würden. Auf nähere Fragen eines Erwerbslosen wußte dann der Werber nicht Rede und Antwort zu stehen, und der Schluß der ganzen Affaire war, daß dieser Fremde, der doch anscheinend auch einmal wieder einen guten Fischfang machen wollte, von der Polizei zur Wache gebracht wurde.

Es ist für die Erwerbslosen in dieser Beziehung größte Vorsicht geboten, und vor allen Dingen gilt auch für sie das Wort: „Schuster bleib bei deinem Leisten.“

Z.



Wie die Sonntagsarbeit „bestraft“ wird

Bei Vog u. Comp. Stolberg wird gestreift. Es geht mit den Streikbrechern. B. braucht keine Forme. Ihm sind die Aufträge, wie er selbst sagt, durch Lieferungsverzug verloren gegangen. Trotz dieser Angabe läßt er produktive Arbeiten an einem Sonntage vornehmen, ohne die Sonntagsarbeit angemeldet zu haben. Es erfolgt Anzeige. Nach ein paar Wochen meldet sich das Gewerbeaufsichtsamt, um zu erfahren, ob auf Verfolgung des Falles bestanden wird, da B. erklärt habe, es würde nicht mehr vorkommen. Der Auftrag hätte geliefert werden müssen und durch den Streik hätte Gefahr gedroht, daß auch diese Arbeit nicht mehr abgenommen worden sei, da er schon im Verzuge gewesen. Nach Lage der Sache konnte auf die Verfolgung nicht verzichtet werden. Am 26. 8. 27. geht uns folgendes Schreiben zu:

Gewerbeaufsichtsamt

Aachen III

Lsg.-Nr. 1858.

An den Christl. Metallarbeiterverband in Stolberg.

Auf die Anzeige vom 31. Mai 1927.

Nach Mitteilung des Leiters der Anwaltschaft zu Aachen vom 20. 8. cr., wird das Verfahren gegen den Gießereibesitzer Reinhard Vog zu Stolberg-Misch, Würselener Straße Nr. 3, wegen gesetzwidriger Sonntagsarbeit für diesmal gemäß Par. 153 St. G. O. eingestellt, da die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Unterschrift.

Wenn sich also jemand entschuldigt, bei dem gestreift wird, es solle keine solche gesetzwidrige Handlung mehr vorkommen, stellt die Anwaltschaft das Verfahren ein.

Ob das auch erfolgt wäre, wenn von den streifenden Formern sich einer vergewissen und den Streikbrechern eine hinter die Horschuppen gesetzt hätte? Wahrscheinlich nicht. Sicher aber ist, daß die Folgen der Tat noch unbedeutender gewesen wären, wie es im anderen der Anwalt angenommen hat.

Ein Hirsch-Dunker'scher Arbeitsrichter als Streikbrecher

In Nr. 21 unseres Verbandsorgans berichteten wir von einem Streik der Forme bei der Firma Gebr. Bündgen, Inh. Vog u. Comp., in Stolberg 2. Die Differenzen waren entstanden wegen der ganz ungewöhnlich schlechten Behandlung und Beschimpfung der Forme durch Vog als ehemaligen Sozialisten und Gewerkschaftsmitglied. Es ist leider nicht gelungen, Vog zu einem Nachgeben zu zwingen, da sich Elemente gefunden haben, die bereit waren, zu den Bedingungen zu arbeiten, die den Formern von vorher als menschenunwürdig galten. Der erste Streikbrecher kam von Eschweiler und war Mitglied bei dem H.-D. Gewerksverein. Es war selbstverständlich, daß die betreffende Organisation benachrichtigt und um Einschreiten angehalten wurde.

Bald wurde mitgeteilt, daß Kleinen, so hieß der Mensch, als Mitglied nicht mehr in Frage komme, weil er seit Wochen keine Beiträge

geleistet habe. Es mußte angenommen werden, daß das so stimmte, wie es die Organisationsleitung mitteilte. Anders wollen es aber die Forme wissen, die behaupteten, daß zur Zeit, als die Leitung diese Mitteilung machte, Kleinen noch seine Beiträge gezahlt hatte und außerdem sich mit der Ausrede half, sein Kassierer in Eschweiler habe gesagt, er könne ruhig in Stolberg arbeiten. Vorher hatte K. feste Arbeit. Kleinen zog noch einen Streikbrecher aus Eschweiler hinzu und bald folgte ein weiterer, sehr wahrscheinlich derselbe, der K. gesagt hatte, er könne ruhig in Stolberg arbeiten, nämlich der inzwischen zum Arbeitsrichter ernannte Forme Conzen, ein Hirsch-Dunker. Auch dieses Falles wegen ist die maßgebende Organisationsleitung befragt worden. Hier ist zwar nicht gerade dieselbe Antwort erfolgt wie im ersten Falle, aber die Argumente sind fast die gleichen. Schlechte Arbeit, Kurzarbeit, Bekanntheit mit Vog usw.

Conzen, der Arbeitsrichter und Streikbrecher, hatte nicht, wie seine Organisationsleitung behauptet, Kurzarbeit und einen schlechten Lohn, sondern er arbeitet bei einer Firma in Düren, die Forme nicht genug bekommen konnte und gute Löhne zahlte. Was man von einer solchen Gewerkschaftsarbeit sagen soll! Vermutlich ging es darum, die Bude zu besetzen, um auch Forme im Stolberger Industriebezirk aufweisen zu können. Ausreden, wie, in unserm Verbandsorgan habe nichts von einem Streik und Sperre gestanden, können angesichts der Tatsache nicht ziehen, weil wir alle Verbände stets orientiert haben und eine Anfrage bei uns ja sonst auch nicht verabscheut wird. Warum also in diesem Falle so heimlich die Streikbrecher ziehen lassen und sie hinterher in Schutz nehmen.

Kündigung von Abkommen

Im Bereiche der Verwaltungsstellen Stolberg, Eschweiler und Aachen, die beiden letztere betrifft die vollzogene Kündigung der Lohnabkommen nur teilweise, ist man gewillt, eine Bessergestaltung der Löhne und Verdienste überhaupt zu erreichen. Bei der letzten Lohnregelung wurden zwar die Löhne erhöht, durch eine unglückliche Auslegung des Schiedspruches kamen aber große Teile, fast alle Akkordarbeiter, nicht in den Genuß eines höheren Lohnes. Zudem wurde die sogenannte Zulage für die Kinder auf die Hälfte abgebaut. Die Frage der Akkordregelung hätte aber die Folgen nicht zu haben brauchen, würden, wie in einem Betriebe, die Kollegen straff organisiert gewesen sein. Dort brachte man es fertig, trotz der ungünstigen Auslegung des Schiedspruches, die Akkordarbeiter auch zu bedenken. Nun steht eine neue Lohnregelung bevor. Müßte da nicht viel mehr Leben in der Kolonne sein? Fast könnte man glauben, es sei alles in allerbesten Ordnung.

Ob die Stolberger Arbeiterschaft glaubt, sie könnte mühelos Erfolge einheimsen und eine einigermaßen genügende Zahlung von Löhnen erreichen, wenn sie die Arbeit ändern überläßt? Der Rahmenvertrag ist mehr als 6 Jahre alt. Die meisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen durch die häufigen Aenderungen kaum noch Bescheid in ihrem Vertrage. Zum Zwecke der Vereinheitlichung und Zusammenfassung sind auch diese Verträge gekündigt. Ihre Ablaufzeit endet am 31. 12. 27. Das Lohnabkommen endet am 30. September. An der Mitarbeit der Stolberger und Eschweiler Kollegen wird es liegen, ob die Erfolge den Erwartungen entsprechen. Möge man sich das vor Augen halten.

Starke Beschäftigung der Arbeitsgerichte

Seit der Einrichtung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte sind erst zwei Monate vergangen, aber diese Zeit hat bereits gezeigt, einer wie starken Inanspruchnahme die neuen Arbeitsgerichtsbehörden ausgesetzt sind. War man sich an maßgebenden Stellen zunächst darüber im Zweifel, ob die einzelnen Arbeitsgerichte ausreichende Beschäftigung haben würden, so haben die bisherigen Erfahrungen, wie der Amtliche Preussische Pressedienst erfährt, bereits gezeigt, daß die Arbeitsgerichtsbehörden nicht nur durchweg gut zu tun haben, vielmehr in verschiedenen Fällen — und zwar insbesondere die größeren Arbeitsgerichte — übermäßig stark in Anspruch genommen sind, so daß schon jetzt bei einzelnen Arbeitsgerichten die Frage einer Vergrößerung der Zahl der Kammern und des Personals auftaucht. Der stärksten Inanspruchnahme ist naturgemäß das Berliner Arbeitsgericht — als größtes deutsches Arbeitsgericht — ausgesetzt. Bei ihm sind bereits in den ersten Wochen derartig viel

Klagen eingereicht worden und zur Verhandlung gekommen, daß nur unter allerstärkster Ausnützung des Personals eine Erledigung der anhängigen Sachen erfolgen konnte. Nach den bisherigen Zahlen zu urteilen, muß schon jetzt mit einem Jahresdurchschnittspersonum von 66 000 Arbeitsprozesssachen für das Arbeitsgericht Berlin gerechnet werden, während im Jahre 1926 vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht, den ordentlichen Gerichten und den übrigen Berliner arbeitsgerichtlichen Sondergerichten insgesamt nur etwa 54 000 Arbeitsachen zur Erledigung kamen. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch in anderen Bezirken Preußens. So wurden z. B. bereits bei einem größeren Arbeitsgericht im Westen im Monat Juli 4000 Sachen gezählt, während im Vorjahre die Zahl der in diesem Monat verhandelten Sachen kaum mehr als die Hälfte betrug. Die starke Zunahme von arbeitsgerichtlichen Prozessen, die allenthalben zu verzeichnen ist, ist ein Zeichen dafür, daß man den neuen Arbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen mit Vertrauen entgegenkommt.



Gründung einer Formerbranche

In unserem engeren Stolberger Bezirk gibt es zwar nicht viele Eisengießereien und infolgedessen auch nicht sehr viele Former und Eisengießereiarbeiter, aber immerhin sind die vorhandenen Berufskollegen bis auf wenige organisiert. Es war daher ein Gebot der Stunde, die Berufsangehörigen zusammenzubringen und die Branche der Former und Hilfsarbeiter zu gründen. Am 28. August fand die Gründungsverammlung statt. Kollege Henning hielt einleitend einen kurzen Vortrag über die Bedeutung der Branchearbeit und ihren Wert für die Berufsangehörigen. Sollte die verheißungsvolle Arbeit aber ihren Wert behalten und ihn noch steigern, so müsse der einzelne tapfer mitarbeiten und nicht glauben andere könnten es für ihn tun. Die vorgeschlagenen Kollegen für die Leitung der Branche nahmen ihre Posten gerne an und versprachen ihr Bestes tun zu wollen. Es wurde der Wunsch geäußert, die Kollegen von Eschweiler, die unter den gleichen Bedingungen zu arbeiten hätten, möchten sich der hiesigen Branche anschließen. Das soll baldigst versucht werden. In der weiteren Aussprache kam auch das Verhalten der H.-D. beim Streik von Vofz zur Sprache. Wie die Kollegen zu dem Schreiben der genannten Organisationsleitung standen, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Jedenfalls bezeichnete man das als eine glatte Unwahrheit.

Stillschweigen des Arbeiters bei einseitigem Akkordabzug gilt als Einverständnis

Ein für die Akkordarbeiter interessantes Urteil fällt das Arbeitsgericht in Belbert.

Ein Akkordarbeiter klagte am hiesigen Arbeitsgericht auf Nachzahlung von 140 M. Die beklagte Firma hatte ohne Einverständnis der Akkord-Schlosser einen 5prozentigen Akkordabzug vorgenommen, und zwar in einer Zeit, als große Erwerbslosigkeit vorherrschte. Die Akkord-Schlosser hatten seinerzeit keine Klage erhoben aus Furcht vor Entlassungen, da eine große Zahl der hiesigen Akkord-Schlosser arbeitslos waren.

Das Arbeitsgericht fällt nunmehr nachfolgendes Urteil:

Die Klage wird kostenfällig abgewiesen. Die Berufung wird zugelassen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 140 M. festgesetzt. Der Betrag der Kosten wird auf 6 M. festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß der dem Kläger ausbezahlte Akkordlohn die Tariflohngrenze übersteigt und daher die Herabsetzung des Tariflohnes, welcher hier streitig ist, im Wege der freien Vereinbarung rechtswirksam vorgenommen werden konnte. Streitig ist lediglich, ob nach den Erklärungen bzw. nach dem Verhalten der Parteien eine solche Vereinbarung als zustande gekommen zu betrachten ist. Diese Frage ist zu bejahen. Der Kläger hat anfänglich einen Widerspruch gegen die einseitige Herabsetzung des Akkordlohnes erhoben, dann aber keine Einwendungen mehr geltend gemacht bis kurz vor Erhebung der Klage. Während eines Zeitraumes von fünf Vierteljahre hat der Kläger durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht, daß er gegen den ihm gezahlten Lohn keine Einwendungen erhebe. Hiermit ist eine stillschweigende Erklärung seines Einverständnisses mit der Herabsetzung des Akkordes zu erblicken; umso mehr, als eine Gruppe der Arbeitnehmer, die Akkord-Schleifer wegen der Herabsetzung Klage beim Gewerbegericht erhoben, nach einer Verhandlung mit der Beklagten aber keinen weiteren Widerspruch gegen die Herabsetzung des Akkordes erhoben und die Klage zurückgezogen hatte.

Der Zeuge Seibert sagt nun zwar aus, daß er als Vorsitzender des Betriebsrats seit April 1926, wenn sich Differenzen ergaben, diese Gelegenheit wiederholt wahrnahm, die Bewilligung der abgezogenen 5 Prozent von der Beklagten zu verlangen. Andererseits bekundet der Zeuge Glieter, welcher bei der Beklagten die Akkordangelegenheiten bearbeitet, daß ihm von solchen Forderungen nichts bekannt geworden ist. Aus der Aussage des Zeugen Seibert kann daher nicht gefolgert werden, daß er der Beklagten gegenüber geltend gemacht habe, daß die Arbeitnehmer die Forderung der Nachzahlung der 5 Prozent für die verfllossene Zeit erheben werden und daß sie den Anspruch erheben, daß bei der nächsten Lohnzahlung die 5 Prozent wieder gezahlt würden. Die Vorstellungen des Zeugen Seibert sind nur als gehaltene Anregungen zu würdigen, durch

Das Fähnlein der sieben Aufrechten

Von Gottfried Keller

Die beiden Alten schüttelten sich die Hand, die übrigen lachten, und Dürgi sagte: „Wer würde nun glauben, daß ihr zwei, die in der Vaterlandsache erst so weise Worte geredet und uns die Köpfe gewaschen habt, nun im Umsehen so törichtes Zeug beginnen würdet! Gott sei Dank! So habe ich also doch noch Aussicht, meine zweischläufige Vertiefung an den Mann zu bringen, und ich schlage vor, daß wir sie dem jungen Pärchen zum Hochzeitsgeschenk machen!“

„Angenommen!“ riefen die andern vier, und Pfister, der Wirt, fügte hinzu: „Und ich verlange, daß mein Faß Schweizerblut an der Hochzeit getrunken werde, der wir alle beimohnen!“

„Und ich werde es bezahlen, wenn sie stattfindet“, schrie Frymann stolz, „aber wenn nichts daraus wird, wie ich sicher weiß, so bezahlt ihr das Faß, und wir trinken es in unsern Eisungen, bis wir fertig sind.“

„Die Wette ist angenommen!“ hieß es; doch Frymann und Hediger schlugen mit den Fäusteln auf den Tisch und wiederholten in einem fort: „Nichts von Schwächerheit! Wir wollen keine Gegenschwächer sein, sondern unabhängige gute Freunde!“

Mit diesem Ausruf war die inhaltreiche Sitzung endlich geschlossen, und die Freiheitliebenden wandelten fest und aufrecht nach Hanje.

Beim nächsten Mittagessen röffnete Hediger, als die Gejellen fort waren, seinem Sohne und seiner Frau den feierlichen Beschluß von gestern, daß zwischen Karl und des Zimmermanns Tochter fortan kein Verhältnis mehr geduldet würde. Frau Hediger, die Bäckerschwärmerin, wurde durch

diesen Gewaltspruch so zum Lachen gereizt, daß ihr das Restchen Wein, welches sie eben austrinken wollte, in die Luftröhre geriet und ein gewaltiges Husten verursachte.

„Was ist da zu lachen?“ sprach ärgerlich der Meister. Seine Frau erwiderte: „Ach, ich muß nur lachen, daß das Sprichwort: Schwäster, bleib beim Feiß! auch auf euren Verein anzuwenden ist! Was bleibt ihr nicht bei der Politik, statt euch in Liebeshändel zu mischen?“

„Du lachst wie ein Weib und sprichst wie ein Weib!“ verjeste Hediger mit großem Ernst; „eben in der Familie beginnt die wahre Politik; freilich sind wir politische Freunde; aber um es zu bleiben, wollen wir nicht die Familien durcheinander werfen und Kommunismus treiben mit dem Reichthum der einen. Ich bin arm und Frymann ist reich, und so soll es bleiben; um so mehr gereicht uns die innere Gleichheit zur Freude. Soll ich nun durch eine Heirat meine Hand in sein Haus und in seine Angelegenheiten stecken und den Eifer und die Befangenheit wachrufen? Das sei ferne!“

„Ei, ei, ei! Das sind doch wunderbare Grundsätze!“ antwortete Frau Hediger; „schöne Freundschaft, wenn ein Freund dem Sohne des andern seine Tochter nicht geben mag! Und seit wann heißt es denn Kommunismus, wenn durch Heirat Wohlhabenheit in eine Familie gebracht wird? Ist das eine verwerfliche Politik, wenn ein glücklicher Sohn ein schönes und reiches Mädchen zu gewinnen weiß, daß er dadurch zu Feiß und Ansehen gelangt, seinen betagten Eltern und seinen Brüdern zur Hand sein und ihnen helfen kann, daß sie auch auf einen grünen Zweig kommen? Denn wo einmal das Glück eingekehrt ist, da greift es leicht um sich, und ohne daß dem einen Abbruch geschieht, können die anderen in seinem Schatten mit Geschick ihre Angel auswerfen. Nicht, daß ich es auf ein Schlaraffenleben absehe! Aber es gibt gar viele Fälle, wo mit Anstand

welche jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Kläger Widerspruch gegen den ihm gemachten Abzug erheben wolle.

In dem Gesamtverhalten des Klägers ist also kein Widerspruch, sondern eine Billigung des von der Beklagten gemachten Abzuges zu erblicken.

Der Kläger erhebt selbst auch gegen diese Forderung keine ernsthaften Einwendungen, sondern führt aus, daß er sich den Abzug schweigend habe gefallen lassen müssen, weil er anderenfalls seine Entlassung zu befürchten hatte zu einer Zeit, als die Zahl der Arbeitslosen außerordentlich groß war. Damit ist aber nicht anzunehmen, daß die Zwangslage, in welcher sich der Kläger befand, auf einer widerrechtlichen Drohung der Klägerin beruhte, auf Grund deren der Kläger zur Anfechtung seiner Einverständniserklärung gemäß § 123 BGB. berechtigt wäre. Die streitigen Vorgänge spielen zu einer Zeit, in welcher sich die Industrie in großen Schwierigkeiten befand und insbesondere die Schloßindustrie schlechte Preise und geringen Verdienst erzielte. Wenn angesichts dieser Wirtschaftslage die Beklagte erklärte, daß sie bei Aufrechterhaltung der bestehenden Akkorde zur Einschränkung des Betriebes schreiten müsse, ist darin keine widerrechtliche Drohung enthalten.

Der Einwand der Beklagten, daß der Kläger durch widerspruchsfolle Annahme des Lohnes bezüglich der jeweils bestehenden Lohnforderung auch einen Verzicht ausgesprochen habe und damit ein Erlaß im Sinne des § 397 BGB. erfolgt sei, ist weiterhin begründet. Ein solcher nachträglicher Verzicht ist nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung sogar bezüglich solcher Forderungen, auf welche für die Zukunft nicht verzichtet werden kann, nach Fälligkeit der Forderung rechtswirksam und wird gerade auch in der fortgesetzten widerspruchsfollen Annahme des Lohnes erblickt.

Der mit der Klage erhobene Anspruch ist mithin nicht begründet, weshalb die Klage abzuweisen war.

Ueber die Kosten des Rechtsstreites wurde nach § 12 U.G.B. entschieden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites war gemäß § 64 U.G.B. die Berufung für zulässig zu erklären.

Dieses Urteil zeigt, daß der Akkordarbeiter gezwungen ist, sofort gegen einen derartig, vom Arbeitgeber einseitig vorgenommenen Akkordabzug, Stellung zu nehmen und nicht erst nach so langer Zeit. Zeigt aber ebenfalls, daß die Akkordarbeiter nur dann geschützt sind, wenn sie durch die Organisation als solche gestärkt dastehen. Die Firma hätte den Akkordabzug nicht gemacht, wären die Akkordarbeiter seinerzeit in dem Betrieb so stark organisiert gewesen wären wie heute. T.

Um die Bezahlung des Urlaubs

Ein für alle Siegerländer Metallarbeiter wichtiges Urteil, wurde am Montag den 15. August, vom Arbeitsgericht in Siegen gefällt. Es handelt sich um die Bezahlung des Urlaubs. In dem im Jahre 1924 durch Schiedspruch festgelegten Urlaubsabkommen, war in bezug auf die Bezahlung folgendes gesagt: Als Entschädigung erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn, der Akkordarbeiter außerdem 10 Prozent des Akkordgrundlohnes usw. Dieses Urlaubsabkommen war in den Jahren 1925 und 1926 verlängert worden. Auch im Jahre 1927 blieb der Wortlaut über die Bezahlung unverändert. In dem Rundschreiben an seine Mitglieder, hatte jedoch der Arbeitgeberverband diesen Wortlaut, zum Schaden der beurlaubten Arbeiter, wie folgt geändert: Für die Zeit des Urlaubs erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn und der Akkordarbeiter seinen Akkordgrundlohn, zuzüglich 10 Prozent des Akkordgrundlohnes usw. Da der tarifliche Stundenlohn des Sacharbeiters über 24 Jahre, 0,63 M beträgt, der Akkordgrundlohn jedoch nur 0,54,1 M, kann man sich die Schädigung der Arbeiter durch diese Handhabung der

Urlaubsbezahlung, sehr leicht ausrechnen. Nachdem der erste Fall dieser unrechtmäßigen Bezahlung den Gewerkschaften bekannt war, haben diese den zu wenig gezahlten Betrag am Arbeitsgericht eingeklagt und nach stehendes Urteil erzielt:

In Sachen des Erich Hofheinz in Klafeld, gegen die Fa. Bremerhütte in Geisweid, wurde für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2,95 M zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Gegen dieses Urteil wird die Berufung für zulässig erklärt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Kläger ist bei dem Christl. Metallarbeiterverband organisiert, die Beklagte ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Siegerländer Gruben und Hütten.

Der Kläger ist Sacharbeiter und 19 Jahre alt. Nach der Lohnordnung für die Siegerländer Eisenindustrie beträgt der tarifliche Stundenlohn für den 19 Jahre alten Sacharbeiter 42,8 Pfg. der Akkordgrundlohn 36,9 Pfg.

Dem Kläger standen in diesem Urlaubsjahr 5 Tage Urlaub zu. Die Beklagte hat ihm während des Urlaubs die Stunde mit 40,6 Pfg. vergütet.

Der Kläger verlangt unter Berufung auf das Urlaubsabkommen 46,3 Pfg. die Stunde.

Er hat beantragt

die Beklagte zur Zahlung der Differenz für 50 Stunden a 5,9 Pfg., gleich 2,95 zu verurteilen, und ihr die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Die Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt.

Sie führt an, daß als Tariflohn für den Akkordarbeiter im Sinne des Urlaubsabkommens der Akkordgrundlohn vorliegend also 36,9 Pfg. in Frage käme, dazu käme ein Zuschlag von 10 Prozent und dazu eine feste Zulage von 2,7 Pfg., so daß der Kläger höchstens 43,3 Pfg. vergütet werden könne.

Diese Regelung der Urlaubszahlung ist seit 1924 bei fast sämtlichen Werken des Arbeitgeberverbandes üblich.

Im einzelnen wird auf die Akten Bezug genommen.

Die Klage ist gestützt auf das Urlaubsabkommen in der Siegerländer Eisenindustrie

Sie ist auch begründet.

Das Urlaubsabkommen ist am 15. Mai 1924 geschaffen und für 1925 und 1926 unverändert beibehalten worden.

Für 1927 ist es durch verbindlich erklärten Schiedspruch vom 20. Mai 1927 verlängert, mit hier nicht interessierenden Abänderungen betreffend Stilllegungen und Versäumnis von Arbeitstagen aus Anlaß landwirtschaftlicher Arbeiten.

In dem maßgebenden Schiedspruch vom 15. 5. 1924 heißt es: „Das am 31. März 1924 abgelaufene Urlaubsabkommen für die Siegerländer Metallindustrie wird um ein Jahr verlängert mit der Maßgabe, daß die Arbeiter für die Zeit des Urlaubs erhalten:

1. der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn;
2. der Akkordarbeiter außerdem 10 Prozent des Akkordgrundlohnes, es sei denn, daß der Akkordlohn im vergangenen Monat sich unter 10 Prozent des Akkordgrundlohnes bewegt hat; in diesem Falle wird lediglich der tatsächliche Verdienst gezahlt.

Dieser Passus ist ohne weitere Debatte seinerzeit in dem Schiedspruch auf Antrag beider Parteien aufgenommen worden.

Die Fassung des Schiedspruchs und die Tatsache, daß man einen Unterschied zwischen Lohnarbeiter und Akkordarbeiter nur gemacht hat, weil man den Akkordarbeiter besser stellen wollte, als den Lohnarbeiter, lassen nur den Schluß zu, daß der Akkordarbeiter den tariflichen Stundenlohn und außerdem 10 Prozent des Akkordlohnes erhalten sollte.

und Recht ein reich gewordener Mann von seinen unbemittelten Verwandten mag zu Rat gezogen werden. Wir Alten werden nichts mehr bedürfen; dagegen könnte vielleicht die Zeit kommen, wo dieser oder jener von Karls Brüdern eine gute Unternehmung, eine glückliche Veränderung wagen möchte, wenn ihm jemand die Mittel anvertraute. Auch wird der ein und andere einen begabten Sohn haben, der sich in die Höhe schwingen würde, wenn das Vermögen da wäre, ihn studieren zu lassen. Der würde vielleicht ein beliebter Arzt werden, der ein angesehener Advokat oder gar ein Richter, der ein Ingenieur oder ein Künstler, und allen diesen würde es dann, einmal so weit gekommen, wiederum ein leichtes sein, sich gut zu verheiraten und so zuletzt eine angesehene, zahlreiche und glückliche Familie zu bilden. Was wäre nun menschlicher, als daß ein begüterter Oheim da wäre, der, ohne sich Schaden zu tun, seinen rührigen aber armen Verwandten die Welt aufstäte? Denn wie oft kommt es nicht vor, daß um eines Glücklichen willen, der in einem Hause ist, auch alle anderen etwas von der Welt erschnappen und flug werden? Und alledem willst du den Zapfen vorstecken und das Glück an der Quelle verstopfen?"

Hediger lachte voll Verdruss und rief: „Luftschlöffer! Du sprichst wie die Bäuerin mit dem Milchtopf! Ich sehe ein anderes Bild von dem Reichgewordenen unter armen Verwandten! Der läßt sich allerdings nichts abgehen und hat immer tausend Einfälle und Begierden, die ihn zu tausend Ausgaben veranlassen und die er befriedigt. Kommen aber seine Eltern und seine Brüder zu ihm, geschwind setzt er sich wichtig und verdrießlich über sein Zinsbuch, die Feder quer im Munde, leufzt und spricht: Danket Gott, daß ihr nicht den Verdruss und die Last einer solchen Vermögensverwaltung habt! Lieber wollt' ich eine Herde Ziegen bewachen, als ein Rudel böswilliger und saumseliger Schuldner! Nirgends geht Geld ein, überall suchen sie auszubrechen und durchzuschlüpfen,

Tag und Nacht muß man in Sorgen sein, daß man nicht gröblich betrogen wird! Und kriegt man einen Schuft beim Kragen, so hebt er ein solches Gewinsel an, daß man ihn nur schnell wieder muß laufen lassen, wenn man nicht als ein Wucherer und Unmensch will verschrien werden. Alle Amtsblätter, alle Tagfahrten, alle Ausschreibungen, alle Inzerate muß man lesen und wieder lesen, um nicht eine Eingabe zu versäumen und einen Termin zu übersehen. Und nie ist Geld in der Kasse! Zahlt einer ein Darlehen zurück, so stellt er sein Geldsäckchen in allen Schenken auf den Tisch und tut dick mit seiner Abzahlung, und eh' er aus dem Hause ist, stehen drei da, die das Geld haben wollen, einer davon sogar ohne Unterpfand! Und dann die Ansprüche der Gemeinde, der Wohltätigkeitsanstalten, der öffentlichen Unternehmungen, der Subskriptionslisten allerart — man kann nicht ausweichen, die Stellung erfordert es; aber ich luge euch, man weiß oft nicht, wo einem der Kopf steht! Dies Jahr bin ich gar in der Klemme, ich habe meinen Garten verschönern lassen und einen Balkon gebaut, die Frau hat es schon lange gewünscht, nun sind die Rechnungen da! Mit ein Reitpferd zu halten, wie der Arzt schon hundertmal geraten, daran darf ich gar nicht denken, denn immer kommen neue Ausgaben dazwischen. Seht, da habe ich mir auch eine kleine Kelter bauen lassen von neuester Konstruktion, um den Muskateller zu pressen, den ich an den Spalieren ziehe — hol' mich der Teufel, wenn ich sie dies Jahr bezahlen kann! Nun, ich habe gottlob noch Kredit! So spricht er und schüchtert, indem er noch eine grausame Prahlerei damit zu verbinden weiß, seine armen Brüder, seinen alten Vater ein, daß sie ihr Anliegen verschweigen und sich nur wieder fortmachen, nachdem sie seinen Garten und seinen Balkon und seine sinnreiche Kelter bewundert. Und sie gehen zu fremden Leuten, um Hilfe zu suchen, und bezahlen gern höhere Zinsen, um nur nicht so viel Geschwäg hören zu müssen. Seine Kinder sind fein und köstlich gekleidet

Wenn der Akkordgrundlohn tariflicher Stundenlohn des Akkordarbeiters sein sollte, wäre dies zweifellos besonders vermerkt worden, im übrigen ist dies auch nicht üblich, den Akkordgrundlohn als tariflicher Stundenlohn des Akkordarbeiters zu bezeichnen.

Nun ist zwar am 25. Juni 1926 das seit 1924 gültige Urlaubsabkommen mit der Abänderung durch den Schiedspruch von 1927 in der Arbeitsgemeinschaft neu aufgestellt, von den Tarifparteien unterschrieben und von dem Arbeitgeberverband im Umdruck an die Mitgliedswerke versandt worden.

In dieser Fassung ist der Wortlaut des ursprünglichen Schiedspruches wie folgt geändert:

„für die Zeit des Urlaubs erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn und der Akkordarbeiter seinen Akkordgrundlohn zuzüglich 10 Prozent, es sei denn usw.“

Gegen diese Fassung haben unstreitig die Verbände am 26. Juni 1927 Verwahrung eingelegt, es kann also nicht geltend gemacht werden, daß diese Aenderung im Einvernehmen der Tarifparteien erfolgt wäre.

Soweit die Beklagte behauptet, daß die Gewerkschaften im Lauf der drei Jahre sich stillschweigend mit der vom Arbeitgeberverband gegebenen Auslegung einverstanden erklärt hätten, ist die Beklagte beweispflichtig.

In dieser Hinsicht ist sie beweisfällig geblieben. Die Gewerkschaften führen unwiderlegt an, daß ihnen erst vor kurzem aus Anlaß des Rundschreibens die Berechnungsmethode des Arbeitgeberverbandes bekanntgeworden sei.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß der Kläger während des Urlaubs eine Vergütung von 46,5 Pfg. die Stunde (42,6 Pfg. tariflicher Stundenlohn und 10 Prozent von 36,9 Pfg.) beanspruchen kann.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Wegen der Kosten entscheidet Par. 91 EPO.

Da die Erledigung einer größeren Anzahl gleichartiger Prozesse bevorsteht, ist gemäß Par. 61 Arbeitsgerichtsgesetzes wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites die Berufung für zulässig erklärt.

Siegen, den 15. August 1927.

(Stempel)

gez. Goebel Bahnschulte.
(Unterschriften.)

Wir bitten alle organisierten Arbeiter, die ja seit Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages, allein rechtlichen Anspruch auf Urlaub haben, sich ihre Bezahlung der Urlaubstage genau nachzurechnen und gegebenen Falls durch ihren Verband Klage einreichen zu lassen.

Verbandsgebiet

Elbing. Sonntag, den 28. August unternahm der Christliche Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Elbing, vom herrlichsten Wetter und lachendem Sonnenschein begünstigt, einen Familienausflug über die 5 Kollberge nach Kanthen. Schon wochenlang vorher freute sich Jung und Alt auf die herrliche Fahrt und war es somit kein Wunder, daß 14 Tage vorher die Fahrkarten ausverkauft waren. Kurz nach 7 Uhr morgens wurden die Anker gelichtet, die Musik ließ ihre Weisen erschallen, und allen Zurückgebliebenen wurde ein frohes Wiedersehen zugerufen. Eine wundervolle Landschaft breitete sich vor unsern Augen aus, bis wir die seltene Naturlandschaft zu Gesicht bekamen, da wo die Schiffe über die Berge rollen. In langsamer Fahrt erhebt sich der Schiffskörper aus dem Wasser, und wird durch Räder getrieben auf einen Wagen gezogen und über den Berg geschleppt, um dann wieder ins Wasser zu gehen. So währte die abwechslungsreiche Fahrt 4 Stunden. In Kanthen angekommen, wurde dem dampfenden Kaffee recht fleißig zugesprochen. Uedann hielt der 1. Vorsitzende, Kollege Böttcher, eine kurze Ansprache, in der er betonte, daß wir heute hierhergekommen sind, um einmal alle Alltagsorgen zu vergessen. Er sprach sodann über gewerkschaftliche Fragen und wandte sich besonders an die Frauen zur Mitarbeit. Mit einem Hoch auf den Christlichen Metallarbeiterverband und das Vaterland schloß der 1. Vorsitzende seine Ausführungen. Nun entwickelte sich bald ein buntes Leben und Treiben unter der sorgfältigen Vorbereitung der Kollegen Maruhn, Jandt und Lindenau. Letzterer rief eine große Verlosung aus, die viel Freude und Humor brachte. Im Anschluß hieran entbot Kollege Lindenau allen Teilnehmern, zirka 360 Mann, den herzlichsten Willkommensgruß. Möge diese Veranstaltung dazu beitragen, das Band in unserer schönen Ortsgruppe fester zu knüpfen, um so unserm gewerkschaftlichen Ziele endlich einmal ein Stück näherzukommen.

such war befriedigend, wenn auch hier gesagt werden muß, daß manche unserer Kollegen noch nicht von der Notwendigkeit des Versammlungsbesuches durchdrungen sind. Für die kommenden Wintermonate muß es unsere Aufgabe sein, unsere Kollegen zu regelmäßigen Versammlungsbesuchen zu erziehen. Zum ersten Punkte der Tagesordnung referierte der Kollege Stump über die kommende Altersunterstützung im Verbands. Er zeichnete in kurzen Strichen die große Bedeutung dieses Schrittes unserer Verbandsleitung und ermahnte die Kollegen, auch ihrerseits an diesem Werke mitzuarbeiten durch Ausfüllung und Ablieferung der noch ausstehenden Fragebogen zur Altersunterstützung. Hier muß jeder einzelne Kollege bestrebt sein, die Bemühungen unserer Verbandsleitung in jeder Weise zu unterstützen und ihre Weisungen auch prompt durchzuführen.

In der folgenden Diskussion wurde dieser neue Schritt unserer Verbandsleitung im Unterstützungswesen freudig begrüßt. Jedoch sollte diese Unterstützung entgegen dem Beispiel verschiedener anderer Verbände auch so gestaltet werden, daß den alten, ergrauten Kollegen auch wirksam geholfen wird.

Zu Punkt 2 teilte der Kollege Stump mit, daß der bestehende Rahmenvertrag gekündigt sei. Unsere Aufgabe ist es nun, die krankhaften Stellen im Vertrage auszumerzen. Eine Durchbesprechung des Vertrages brachte manche Anregungen zu einer gesunden Reform.

Ueber die Frage des Lohnausgleiches teilte der Referent mit, daß diese Frage von der Stärke und Schlagkraft der Organisation abhängig sei; z. B. sei in einem großen Werke unseres Ortes für einen großen Teil der Belegschaft einzig und allein durch die Tätigkeit unseres Verbandes eine Lohnerhöhung von 5 und mehr Prozent erreicht worden. Diese Kollegen haben einsehen gelernt, daß nur durch den Zusammenschluß in der Gewerkschaft für sie ein Fortschritt möglich ist.

Als besonderes Ergebnis dieser Versammlung muß wieder einmal festgestellt werden, daß nur durch eifrige Betätigung in unserm Verbands eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft erreicht wird. W. H.

Gschweiler. Am Sonntag, den 4. September, hielt die Sektion Nähe unserer Ortsverwaltung ihre Monatsversammlung ab. Der Be-

und gehen elastisch über die Straßen; sie bringen den armen Bettlerchen und Bäschen kleine Geschenke und holen sie alljährlich zweimal zum Essen, und es ist dies den reichen Kindern ein großer Jux; aber wenn die Gäste ihre Schüchternheit verlieren und auch laut werden, so füllt man ihre Tassen mit Äpfeln und schickt sie nach Hause. Dort erzählen sie alles, was sie gesehen und was sie zu essen bekommen haben, und alles wird getadelt; denn Groll und Neid erfüllt die armen Schwägerinnen, welche nichtsdestoweniger der wohlhabenden Person schmeicheln und deren Staat rühmen mit beredten Zungen. Endlich kommt ein Unglück über den Vater oder über die Brüder, und der reiche Mann muß nun wohl oder übel, des Gerüchtes wegen, vor den Riß stehen. Er tut es auch, ohne sich lange bitten zu lassen; aber nun ist das Band brüderlicher Gleichheit und Liebe ganz zerrissen! Die Brüder und ihre Kinder sind nun die Knechte und Untertanenkinder des Herrn: jahraus und ein werden sie geschulmeister und zurechtgewiesen, in grobes Tuch müssen sie sich kleiden und schwarzes Brot essen, um einen kleinen Teil des Schadens wieder einzubringen, und die Kinder werden in Waisenhäuser und Armenschulen gesteckt, und wenn sie stark genug sind, müssen sie arbeiten im Hause des Herren und unten an seinem Tische sitzen, ohne zu sprechen.

„Hu!“ rief die Frau, „was sind das für Geschichten! Und willst du wirklich deinen eigenen Sohn hier für einen solchen Schublad halten? Und ist es denn geschrieben, daß gerade seine Brüder ein solches Unglück treffen sollte, das sie zu seinen Knechten machte? Sie, die sich schon selbst zu helfen wußten bis jetzt? Nein, da glaube ich doch zur Ehre unseres eigenen Blutes, daß wir durch eine reiche Heirat nicht dergestalt aus dem Häuschen gerieten, vielmehr sich meine bessere Ansicht bestätigen würde!“

„Ich will nicht behaupten“, erwiderte Hediger, „daß es gerade bei uns so zuginge; aber auch bei uns würde die äußere und endlich auch die innere Ungleichheit eingeführt; wer nach Reichtum trachtet, der strebt seinesgleichen ungleich zu werden.“



„Parifari!“ unterbrach ihn die Frau, indem sie das Tisch Tuch zusammennahm und zum Fenster hinaus schüttelte; „ist denn Frymann, der das Gut in Händen hat, um das wir uns streiten, auch andern ungleich geworden? Seid ihr nicht ein Herz und eine Seele und steckt immer die Köpfe zusammen?“

(Fortsetzung folgt.)

Arbeitsrecht Sozialversicherung

Nummer 14

Duisburg, den 24. September 1927

Nummer 14

Sozialversicherung, Arbeiterschaft und Familie

Der gewerkschaftlichen Arbeit verdankt die Arbeiterschaft einen großen Fortschritt in dreifacher Hinsicht. Zunächst konnte die materielle und soziale Lage der Arbeiter wesentlich gebessert werden. Gleichzeitig wurde die geistige Weiterbildung und Aufwärtsentwicklung unseres Standes durch die gewerkschaftliche Bildungs- und Schulungsarbeit bedeutsamst gefördert. Neben diesen Erfolgen, die mit allen ihren Ausstrahlungen den großen und wichtigsten Complexe der Selbsthilfe kennzeichnen und umgrenzen, war die Gewerkschaftsbewegung eifrigst bemüht, auch die Hilfe des Staates für die Arbeiter fruchtbar zu machen. Es ist unbestreitbar, daß das unablässige Drängen der organisierten Arbeiterschaft sich als mächtige Triebkraft für den Ausbau und die Weiterentwicklung der staatlichen Sozialreform erwies.

Ein äußerst wichtiges Gebiet der staatlichen Sozialreform ist zweifellos die Sozialversicherung. Wenn auch ihre Grundlegung in der Hauptsache der rührigen Initiative, insbesondere der christlichen Sozialreformer, zu danken ist, so ist die Geschichte ihrer Fortentwicklung und auch ihres erneuten Wiederaufbaues und Ausbaues mit dem Wirken der christlichen Gewerkschaften und ihrer Führer so eng verbunden, daß wir deshalb schon mit Interesse alle Fragen der Sozialversicherung zu verfolgen verpflichtet wären.

Die deutsche Sozialversicherung verdient aber auch unser lebendiges Interesse aus anderen Gründen.

I. Sie erfährt mit ihrer segensreichen Wirkung unseren gesamten Stand. Sie dient der Arbeiterfamilie in allen Lagen.

Abgesehen von dem Schutze der Schwangeren, der durch Gesetz vom 16. Juli 1927 seine gesetzliche Neufassung erfahren hat und der erwerbstätigen schwangeren Frau sechs Wochen vor der Niederkunft eine Milderung ihrer Arbeit und sechs Wochen nach der Niederkunft gänzliche Arbeitsfreiheit mit Kündigungsschutz gewährt, bietet die Sozialversicherung der werdenden und der gewordenen Mutter wertvolle Hilfe, die sogenannte Wochenhilfe der Krankenkassen. So erhalten nach § 195 RVD. weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung;

2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 M.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 M. zu zahlen;

3. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pfg. täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft.

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Pfg. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

In den Tagen der Krankheit setzt die sog. Krankenhilfe ein. Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und

2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krank-

heitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt (§ 182).

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege (§ 183).

An Stelle des Krankengeldes und der Krankenpflege kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung (§ 184).



Franz Masereel

Das Ziel leuchtet

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen (§ 185).

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden (§ 186).

Die Satzung kann

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern;
2. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen, die nach beendigttem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten;
4. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorsehen (§ 187).

Diese vielseitige Kranken- und Wochenhilfe kommt auch zum erheblichen Teil den Familienangehörigen des Versicherten in der sogenannten Familienhilfe der Krankenkassen zugute (§ 205 a u. b).

Beim Tode eines Versicherten wird ein Sterbegeld gewährt in Höhe des 20- bis 40fachen Grundlohnbetrages (§ 201 ff.).

Außer dieser bedeutsamen Hilfe durch die Krankenkassen dient den Versicherten auch die Unfallversicherung, die Ersatz des Schadens bieten soll, der durch Körperverletzung oder Tötung entstand. So hat die Genossenschaft bei Verletzung zu gewähren:

1. Krankenbehandlung und
2. Berufsfürsorge (§ 558 a—g);
3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 559 a—572);
4. bei Tötung a) Sterbegeld und
b) Hinterbliebenenrente (§ 586 ff.).

Dem Versicherten, der dauernd invalide oder 65 Jahre alt wurde, stellt sich die Invalidenversicherung helfend zur Seite. Sie gewährt ihm nach Maßgabe der geleisteten Beiträge eine Rente, sowie im Falle des Ablebens der hinterbliebenen Ehefrau eine Witwen- und den Kindern unter 18 Jahren eine Waisenrente. Zu den beiden ersten Renten kommt noch hinzu ein Reichszuschuß von jährlich 72 M und zu jeder Waisenrente 36 M.

So begleiten in der Tat die Segnungen der deutschen Sozialversicherung den Versicherten und seine Familie von der Wiege bis zum Grabe. Diese Hilfe wird in ihrer ganzen Bedeutsamkeit erst klar, wenn wir sie einmal zahlenmäßig erfassen. So flossen den Versicherten im Jahre 1925 zu

aus der Krankenversicherung . . .	1 169 685 000 M
aus der Unfallversicherung . . .	190 000 000 M
aus der Invalidenversicherung . . .	608 900 000 M

Das sind allein aus diesen drei Zweigen 1 968 585 000 M oder fast 2 Milliarden Mark. M. F.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 erfährt der bisherige Arbeitsnachweis und die Erwerbslosenfürsorge eine vollständige Neuordnung. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft, mit dem gleichen Tage werden außer Kraft gesetzt das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge mit ihren verschiedenen Nachträgen und das Gesetz über eine Krisenfürsorge vom 16. November 1926.

Für die Folge ist die Reichsanstalt Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Ihre Organe sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. Die Organe der Reichsanstalt bestehen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der öffentlichen Körperschaften. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Bestellung der Vertreter erfolgt bei den Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen nach ihrer Mitgliederzahl oder der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer „unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheit“. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden gewählt von der entsprechenden Abteilung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsanstalt dürfen nicht als Beisitzer in die Organe berufen werden. Beisitzer können nur Reichsangehörige werden, die mindestens 24 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder regelmäßig beschäftigt sind, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Nach dieser Fassung kann beispielsweise ein Gewerkschaftsangehöriger, der regelmäßig in der Rheinprovinz und in Westfalen zu tun hat, sowohl als Beisitzer in das rheinische wie auch das westfälische Landesamt, und falls es noch ein drittes geben sollte, auch in dieses be-

rufen werden. Es ist auch möglich, daß ein solcher Gewerkschaftsangehöriger nicht nur in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter als Beisitzer fungieren kann, sondern auch in den Verwaltungsausschüssen derjenigen Arbeitsnachweise, in deren Bezirk er regelmäßig tätig ist.

Sachabteilungen und Abteilungen für Angestellte sind nach Bedarf bei den Orts- und Landesstellen und der Hauptstelle der Reichsanstalt zu bilden. Merkwürdigerweise darf bei einem Arbeitsamt eine Sachabteilung aber nur dann errichtet werden, wenn der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes es anordnet. Zweifellos wird diese Bestimmung in der Praxis ganz anders aussehen, als wie im Gesetzestext. Ein einigermaßen vernünftig geleiteter Arbeitsnachweis hat heute schon die notwendige Zahl von Sachabteilungen. Ob diese aufgehoben, oder ob eine nachträgliche Anordnung für ihr Weiterbestehen erlassen werden soll, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dürfen aber die in die Verwaltungsausschüsse zu entsendenden Vertreter der christlichen Gewerkschaften die Pflicht haben, sich eingehend darum zu kümmern.

Nach dem Gesetz soll lediglich der Präsident der Reichsanstalt und sein ständiger Vertreter, sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter, ihre ständigen Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Hauptstelle können die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Zahl dieser Beamtenstellen bestimmt der Haushaltsplan der Reichsanstalt. Im übrigen sollen die Geschäfte der Reichsanstalt durch Arbeitskräfte ausgeführt werden, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind. Den Präsidenten und seine Stellvertreter ernimmt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Reichsrates. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernimmt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde. Vor seiner Aeußerung muß der Vorstand der Reichsanstalt den Verwaltungsausschuß des Landesamtes hören. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre Stellvertreter ernimmt der Vorstand der Reichsanstalt. Vorher ist der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes zu hören.

Die Sachkräfte für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes. Die Vorschlagsliste darf ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes für jede offene Stelle nicht weniger als zwei Bewerber enthalten. Alle übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamtes bestellt der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Für Inhaber eines Versorgungsscheines (Militärangeworbene) besteht kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat eine Dienstordnung zu erlassen, in der die Dienstbezüge der Beamten, die Gehaltsbezüge, die Grundzüge für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandversorgung und die Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten zu regeln sind. Diese Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Die Organe haben im Rahmen der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Satzungen ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Heiho!

Was ist es schön, wenn man an Wandertagen und Ausflügen durch Gottes schöne Natur kommt. Die Berge strahlen, die Flüsse leuchten und der Vogel schlägt.

Aber bei allem vergesse man nicht, daß auch solche Tage nicht



dem Vergangenen dienen sollen.

Dem Verbandsorgan und unsere Tageszeitung „Der Deutsche“ sollen wir uns in den Urlaub nachsenden lassen. Jeder tut daran.

Den Haushalt des Arbeitsamtes setzt der Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Das gleiche gilt für den Haushalt des Landesarbeitsamtes. Bei diesem obliegt das Genehmigungsrecht dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen können die Verwaltungsausschüsse Mehrausgaben bewilligen. Die Zustimmung ist von der übergeordneten Stelle nachträglich einzuholen.

Die Aufsicht über die Reichsanstalt führt der Reichsarbeitsminister, der über die Ergebnisse dieser Tätigkeit alljährlich dem Reichstag einen Bericht vorzulegen hat.

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

Mitglieder der Organe der Reichsanstalt, die vorsätzlich zum Nachteil der Reichsanstalt handeln, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Präsident der Reichsanstalt, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter können gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Organe, die sich ihren durch das Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Reichsarbeitsamtes in den Organen, Sachausschüssen oder

Spruchbehörden der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Uebnahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafen bestraft.

Der Vorstand der Reichsanstalt kann nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter im Benehmen mit der obersten Landesbehörde die Bezirksabgrenzung ändern. Er kann Arbeitsämter und Landesarbeitsämter zusammenlegen, aufheben und nach Bedarf neue schaffen.

Zweifellos hatten wir in Deutschland zu viel Landesarbeitsämter und zu viel Arbeitsnachweise. Für die Rheinprovinz und das rechts- und linksrheinische Bayern sowie für den Freistaat Sachsen bestanden jeweils ein Arbeitsamt, dagegen hatte Schlessen zwei, die Grenzmark, Lübeck, Bremen, Oldenburg usw. ebenfalls ein Arbeitsamt. Der rheinisch-westfälische Industriebezirk gehörte zum Teil zum rheinischen und zum Teil zum westfälischen Landesarbeitsamt. In Deutschland gab es 900 Arbeitsnachweise, das waren mindestens 400 zu viel. Zum Beispiel waren in Pommern für die sieben Stadtkreise und die dazugehörigen Landkreise jeweils zwei Arbeitsnachweise eingerichtet. Köln hatte einen Arbeitsnachweis für Stadt- und einen für den Landkreis Köln. Die Kreise Kleve und Nees hatten jeder zwei Arbeitsnachweise. Diese Zersplitterung schadet der Sache, und es ist zu hoffen, daß die Reichsanstalt die Bezirke der Landesämter und der Arbeitsämter abgrenzt nach wirtschaftlichen und nicht nach politischen Gesichtspunkten.

Karl Weinbrenner.

Sol' aus!

Von Joseph Kamp.

Es trieb mich einst des Wissens starker Drang
zur Schmiede, wo die Feueressen glühten;
am Amboss stand der wack're Schmied und schwang
den Hammer, daß die roten Funken sprühten.

Er hämmerte mit stillem Fleiß und gab
nach Meisterart und kunstgerechten Normen
dem rohen, glühendweißen Eisenstab
Gestalt und rechte, wohldurchdachte Formen. —

Und Wahrheit ist es, was ich da erfann;
die Welt ist eine große Feuerkammer;
der Schmied bin ich, bist du, ist jedermann,
und unser Wille ist der Eisenhammer.

Wir alle sind mit zähem Fleiß bemüht,
das Leben in die rechte Form zu bringen.
Nur nicht gesäumt; solange' das Eisen glüht,
kannst du es zwingen.

Der Ausbau der deutschen Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung verdient zweifellos schon bei ihren heutigen Leistungen das lebendige Interesse jedes Versicherten. Dieses Interesse ist aber um so mehr am Platze, weil davon auch der mögliche und in manchen Zweigen der Sozialversicherung sogar notwendige Ausbau derselben abhängt. Dieser Ausbau ist doppelter Natur. Er bezieht sich zunächst auf die weitere **g e s e h l i c h e A u s g e s t a l t u n g** der Sozialversicherung, ist also von der Hilfe des Staates abhängig. Nur einige der vorliegenden Notwendigkeiten zu dieser Ausgestaltung der Sozialversicherung seien hier genannt: Ausweitung der Liste der gewerblichen Berufskrankheiten, Erhöhung der Invalidenrenten und Herabsetzung der Altersgrenze.

Außerdem kommen hier in Betracht eine ganze Reihe von Möglichkeiten, ja Notwendigkeiten einer Reform der Sozialversicherung, des Aufbaues und der Verwaltung, die den Zweck haben, die Mittel der Versicherung in größerem Maße für die Versicherten selbst auszuwerten oder den Einfluß der Versicherten besser zur Geltung zu bringen. So weist z. B. Clara M l e i n e r d im neuesten Heft der „Deutschen Arbeit“ mit Recht auf folgendes hin:

„Die Versicherungsämter, die durch die Reichsversicherungsordnung eingeführt worden sind, haben leider einen empfindlichen Mangel: sie haben keinen Kopf. Der im Entwurf vorgesehene besondere Versicherungsamtmann wurde im Reichstage gestrichen. Das Amt wurde dem ohnehin vielbeschäftigten Landrat übertragen, der es durch einen Stellvertreter, in der Regel den Kreissekretär, verwalten läßt. Es gibt sehr tüchtige Kreissekretäre, die in Versicherungsfragen außerordentlich beschlagen sind. Es gibt aber auch andere, die sich nicht sonderlich anstrengen, um auf einem Gebiete, das doch immerhin abseits ihrer Haupttätigkeit liegt, etwas zu leisten. Das Oberversicherungsamt ist in Preußen an die Regierungen angeschlossen, in Sachsen, Baden, Württemberg ist es, sehr zu seinem Vorteile, eine selbständige Behörde. An der Organisation des Versicherungsamtes kann wohl nicht gerüttelt werden, obwohl unter den abgebauten Beamten, die bezahlt werden müssen, eine ganze Anzahl sein dürften, die gewillt und fähig wären, Versicherungsamtmann zu sein. Die Organisation der Oberversicherungsämter wäre jedoch darauf zu prüfen, ob nicht eine Annäherung der preußischen an die süd-deutsche Form erfolgen könnte.

Darüber hinaus würde noch — auch bei Verzicht auf die unmögliche Zusammenfassung der verschiedenen Zweige — eine Vereinfachung der Verwaltung möglich sein. Es ist durchaus keine Notwendigkeit, daß wir 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 268 Sektionen und 45 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 540 Sektionen haben, ungerechnet die zahlreichen staatlichen und gemeindlichen Ausführungsbehörden. Auch 29 Landesversicherungs-

anstalten mit 6 Sonderanstalten brauchen wir keineswegs. Selbst samerweise gipfeln zahlreiche Reformvorschläge aber nicht in Zusammenfassung, sondern in Zerschlagung der einzigen Reichsanstalt, die wir besitzen, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Wäre sie nicht so fest als die eigene Versicherung mit dem Ständebewußtsein der Angestellten verwachsen, wer weiß, ob nicht ernsthaft der Versuch zur Aufteilung gemacht worden wäre. In der Krankenversicherung ist man teilweise in der Zusammenfassung etwas weit gegangen. Die Riesen-Ortskrankenkassen sind durchaus nicht das Ideal, als das sie ehemals gepriesen wurden. Auf der anderen Seite haben wir Zwergklassen, sogar noch die Möglichkeit der Neugründung von Zwergklassen, was noch weniger erfreulich ist.“

In dieser Hinsicht betont ein demokratischer Abgeordneter bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums mit Recht:

„Ich glaube aber, wir werden wohl auf allen Seiten darin einig sein, daß die Innungskrankenkassen keine geeigneten Träger der Krankenversicherung sind, wenn die Zahl der volljährigen Versicherungspflichtigen nicht einmal ausreicht, um die notwendigen Organe zu bilden. Wenn dort in Münster eine Innungskrankenkasse gegründet werden soll mit 9 großjährigen und 70 minderjährigen Mitgliedern, dann ist das schon allerlei. Eine andere wird gebildet mit 9 großjährigen und 29 minderjährigen Mitgliedern. Die größte wird gebildet mit 42 großjährigen und 81 minderjährigen Mitgliedern. Dann folgen die Zahlen. Ich lese nur die Zahlen der großjährigen Mitglieder vor: 18, 24, 2 — mit 2 volljährigen und 9 minderjährigen Mitgliedern und 5 Lehrlingen soll eine Krankenkasse gebildet werden! (Hört, hört! links.) Die nächste hat 13 Minderjährige und 9 Lehrlinge. So geht das die Liste durch.“

Auch die Invalidenversicherung bietet die Möglichkeit zur Reform. Bis jetzt werden sämtliche Karten der Versicherten aufbewahrt und sogar besondere Häuser zu diesem Zweck mit einer großen Zahl von Angestellten errichtet, um notfalls den Versicherungsanspruch überprüfen zu können. Die Verwaltung könnte wesentlich vereinfacht werden, wenn wir dem einzelnen Arbeitnehmer selbst bei Eintritt des Versicherungsfalles die Beweislast zuschieben würden, die er jetzt ja auch schon hat.

Auch bei den Betriebskrankenkassen wäre manches zu ändern. Es ist sicherlich kein begründeter Zustand, daß die Versichertenvertreter auf die Wahl des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers nicht den geringsten Einfluß haben. Auch wäre für die Vertreter ein größerer Entlassungsschutz dringend vonnöten.

So sehen wir also eine Reihe von Reformmöglichkeiten durch die Gesetzgebung.

In bedeutsamem Umfange ist indes der Ausbau der Sozialversicherung in unsere Hand gegeben. Das gilt insbesondere von der Krankenversicherung.

Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten zur Erweiterung der sogenannten Regelleistungen und damit auch zur Steigerung der segensreichen Wirkung für die Versicherten. Im nachfolgenden seien einige dieser Möglichkeiten zur Einführung der sogenannten Mehrleistungen aufgeführt.

Pflichtleistung:	Mehrleistung:	Gewährt durch:
Krankenhilfe, das heißt: Krankengeld und Pflege vom 4. Tage bis Ablauf der 26. Woche (§ 183). Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes (§ 182).	Erweiterung der Krankenhilfe auf ein Jahr (§ 187).	Satzung, also durch Ausschuß.
Bei Krankenhauspflege Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes (§ 186).	Erhöhung auf $\frac{3}{4}$ des Grundlohnes und schon vom 1. Tage ab (§ 191). Erhöhung des Hausgeldes bis zum vollen Betrage des Krankengeldes (§ 194).	dto.
Wochenhilfe: Hebammenhilfe, Arznei, kleinere Heilmittel und, falls erforderlich, ärztliche Behandlung bei Entbindung und Schwangerschaftsbeschwerden, daneben einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 M (§ 195 a).	Erhöhung dieses Beitrages auf 25 M (§ 195 b).	dto.
Wochengeld für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft (§ 195 a).	Erweiterung der Zeit des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen (§ 195 b).	dto.
Stillgeld bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft (§ 195 a). Wochenhilfe auch für die Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. In dem Falle Wochengeld 50 und Stillgeld 25 Pfg. täglich (§ 205 a).	Erweiterung der Zeit des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen (§ 195 b). Erhöhung des Wochen- und Stillgeldes bis zur Höhe des halben Krankengeldes (§ 205 a).	dto.
Sterbegeld beim Tode des Versicherten das 20fache des Grundlohnes (§ 201).	Erhöhung des Sterbegeldes auf das 40fache des Grundlohnes (§ 204).	dto.

So sehen wir also eine ganze Reihe von Möglichkeiten zur Steigerung der Leistungen, welche die Vertretung der Versicherten selbst ausnutzen können.

Gefahren und Verhütung der Blutvergiftung

„Kleine Ursachen, große Wirkungen.“ Dieser Satz gilt besonders für die Blutvergiftungen, die sich bekanntlich aus kleinsten, oberflächlichen und meist gar nicht beachteten Riswunden oder Splinterverletzungen entwickeln können. Nicht nur hohes Fieber, Schmerzen, Vereiterung, Versteifung oder Verlust ganzer Glieder sind ihre Folgen, häufig genug muß der Kranke seine Unachtsamkeit mit dem Tode büßen. Und doch kann durch zweckmäßiges Verhalten gerade die Blutvergiftung in vielen Fällen verhütet werden. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat, wie der Amtliche Preussische Pressedienst einer Mitteilung des Reichsanschlusses für hygienische Volksbelehrung entnimmt, die Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft unter ärztlicher Mitwirkung Grundsätze aufstellen lassen, die in ihren wesentlichen Teilen etwa folgendes besagen:

I. Was ihr nicht tun dürft:

1. Wunden nicht berühren.
2. Wunden nicht auswaschen, auch die schmutzigste nicht. Auswaschen auch mit Mundwässern wie Karbol, Sublimatlösung, Bleiwasser und eßigsaurem Tonerde schadet.

3. Abgequetschte Teile, Hautfetzen, hängende Fingernägel nicht abreißen oder abschneiden; Blutgerinnsel nicht abwaschen; eingedrungene Splinter oder Fremdkörper nicht selbst entfernen; etwa aus der Wunde vorstehende Knochenanteile, Sehnen oder Eingeweide nicht berühren oder gar zurückzubringen versuchen.

4. Niemals Heftpflaster, Watte, Pußwolle, altes Leinen oder gar ein Taschentuch auf die Wunde legen.

5. Niemals nach dem Rate „weiser“ Frauen frische Wunden in Seifenwasser baden; Lehm, Spinnweb, Kuhmist, Kartoffelbrei oder dergleichen auf die Wunde legen. Solches Verhalten kann tödliche Folgen haben!

II. Was ihr tun sollt:

1. Jeder, auch der kleinsten Wunde Beachtung schenken.
2. Oberflächliche Wunden werden zweckmäßig mit Jodtinktur betupft, dann mit keimfreien Verbandstoff bedeckt und mit Heftpflaster befestigt. Mit größeren Wunden möglichst sofort zum Arzte gehen, evtl. vorher die Umgebung der Wunde mit Jodlösung bestreichen.
3. Geht rechtzeitig zum Arzte! Wenn eine Wunde in den der Verletzung folgenden Stunden stärkere Schmerzen als vorher verursacht, oder wenn die Umgebung der Wunde zu brennen anfängt, oder Schwellung resp. Klopfen eintritt, oder wenn die Umgebung der Wunde sich rötet, dann heißt es: Sofort zum Arzte gehen! Zeigen sich aber Anschwellen der Drüsen, Fieber, Mattigkeit und rote Stränge, die von der Wunde ausgehen, dann ist keine Zeit zu verlieren und der Arzte unter allen Umständen, auch mitten in der Nacht, aufzusuchen.
4. Fürchtet euch nicht vor dem Arzte! Glaubt nicht, daß er „gern schneidet“ oder „gleich schneidet“. Der Arzte schneidet nur, wenn er muß, und ein rechtzeitiges ärztliches Eingreifen kann euch vor dem Tode retten.
5. Habt Vertrauen zum Arzte und fürchtet euch nicht vor Schmerzen. Der heutige Stand der ärztlichen Kunst läßt fast jegliches Eingreifen schmerzlos gestalten.

Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen?

Jetzt, wo wieder an einzelnen Stellen ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, während anderwärts Arbeitskräfte brachliegen, wird die Frage akut, wann ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen muß. Nach § 41 des Arbeitsnachweisgesetzes ist die Vermittlung bei untertariflicher Lohnzahlung abzulehnen. Wo jedoch die tariflichen Löhne gezahlt werden, ist der Erwerbslose verpflichtet, auch eine Vermittlung nach auswärts anzunehmen. Er verliert das Anrecht auf Unterstützung, wenn er sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit, die auch außerhalb des Berufes und Wohnortes liegen darf, aufzunehmen. Es würde aber eine unbillige Härte bedeuten, wollte man einen Familienvater zur Annahme einer auswärtigen Beschäftigung zwingen, auf der er infolge des doppelten Haushaltes nicht soviel verdienen könnte, daß es für ihn und seine Familie langt. Deshalb wird man bei der Vermittlung weit abliegender auswärtiger Beschäftigung in der Hauptsache auf Ledige zurückgreifen.

Änderungen in der Sozialversicherung

Der 1. Oktober dieses Jahres bringt mancherlei Änderungen in der Krankenversicherung mit sich. Durch ein neues Gesetz ist vor allem die Versicherungsgrenze erhöht worden. Bis jetzt gehören Angestellte zur Krankenkasse nur dann, wenn sie weniger als 2700 M im Jahre verdienen. Vom 1. Oktober dieses Jahres an ist diese Grenze auf 3600 M herausgesetzt. Alle Angestellten, die weniger als 3600 M im Jahr erhalten, müssen von diesem Tage an wieder zur Krankenkasse gemeldet werden, auch wenn sie bisher nicht in der Kasse waren.

Eine zweite sehr wesentliche Änderung tritt durch die neue Arbeitslosenversicherung ein, die ebenfalls mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt. Bisher brauchten Hausgehilfen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber einen Antrag an die Krankenkasse stellten, daß sie von den Beiträgen befreit zu werden wünschten. Das hört nun am 1. Oktober dieses Jahres auf. Von diesem Tage an müssen alle Hausgehilfen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Dafür können sie aber natürlich auch Leistungen von der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, wenn sie arbeitslos werden.

Der Hammer

Jugendschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 20

Duisburg, 24. September 1927

8. Jahrgang

Das Recht des Lehrvertrages

Immer wieder laufen bei der Hauptgeschäftsstelle Fragen ein, die sich mit dem „Recht“ des Lehrlings befassen. Um leichter unsere Kollegen über diese Fragen aufklären zu können, bringen wir heute eine knappe Zusammenfassung über die heute geltenden Bestimmungen aus der Feder eines Fachmannes. Solange das kommende Gesetz über „die Ausbildung Jugendlicher“ noch nicht erlassen ist, gelten diese Ausführungen als Richtschnur. Die Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Handwerks- und Industrielehrlinge, für kaufmännische Lehrlinge bestehen noch besondere Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Schriftleitung.

Der Lehrvertrag als die eigentliche Grundlage des Lehrverhältnisses bedarf der Schriftform und muß innerhalb vier Wochen nach Beginn der Lehre abgeschlossen werden. Es ist zweckmäßig, hierfür die von den Handwerkskammern bereit gehaltenen Lehrvertrags-Formulare zu benutzen, da man sicher ist, alle von der Handwerkskammer mit Rechtskraft erlassenen Bestimmungen über das Lehrverhältnis richtig berücksichtigt zu haben. Der Lehrvertrag muß die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit enthalten, in welchem die Ausbildung erfolgen soll. Ferner hat der Lehrvertrag die Dauer der Lehrzeit zu nennen, die gegenseitigen Leistungen anzugeben und die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen festzulegen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig sein soll. Der Lehrvertrag ist von dem Handwerksmeister oder dem Betriebsinhaber, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, in der Regel von dem Vater, zu unterschreiben, vorausgesetzt, daß der Lehrling minderjährig ist, was in der Regel der Fall sein dürfte. Die Ausfertigung des Lehrvertrages erfolgt in mehreren Exemplaren, von denen ein Exemplar der Vater oder gesetzliche Vertreter des Lehrlings erhält. Der Lehrvertrag ist innerhalb 14 Tagen der Innung, oder falls der Lehrherr einer solchen nicht angehört, der zuständigen Handwerkskammer einzureichen. Auch die Ortspolizeibehörde hat einen gesetzlichen Anspruch, auf Verlangen den Lehrvertrag einzusehen. Auf Lehrlinge, die in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten ihre Ausbildung erhalten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt auch von Lehrverhältnissen zwischen Eltern und Kindern. In diesen Fällen muß jedoch das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, der Gewerbebranche und die Dauer der Lehrzeit der Handwerkskammer angezeigt werden. Irgendwelche Kosten für die Ausfertigung des Lehrvertrages dürfen nicht erhoben werden, auch ist derselbe von der Stempelsteuer befreit.

Für den Lehrherrn ergibt sich die gesetzliche Pflicht, den Lehrling in allen dem Berufe eigentümlichen Verrichtungen gründlich und sachdienlich zu unterweisen, so daß der Lehrling eine vollkommene technische Ausbildung erfährt. Der Lehrherr hat weiter die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule anzuhalten, und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen. Ist dem Lehrherrn die Ausbildung des Lehrlings selbst nicht möglich, so muß ein geeigneter Vertreter damit betraut werden. Zu den ausdrücklich im Gesetz festgelegten Pflichten des Lehrherrn gehört es auch, dem Lehrling gegen Mißhandlungen seitens

I. der Arbeits- und Hausgenossen Schutz zu gewähren, auch hat er dafür zu sorgen, daß von dem Lehrling keine Arbeitsleistungen verlangt werden, die über seine Körperkräfte gehen. Schließlich ist dem Lehrling ausreichende Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren. Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, dürfen zu häuslichen Dienstleistungen nicht herangezogen werden. Das Gesetz

erklärt den Lehrling ausdrücklich der väterlichen Zucht unterworfen; für den Lehrling ergibt sich die Pflicht, der Folgsamkeit und Treue, des Fleißes und anständigen Betragens. Die Gewerbeordnung gestattet dem Lehrherrn ausdrücklich ein Züchtigungsrecht zu, und verbietet lediglich den übermäßigen und unsittlichen Gebrauch

Jedes Lehrverhältnis kann innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit von beiden Parteien einseitig gekündigt und aufgelöst werden. Diese Probezeit kann bis auf drei Monate ausgedehnt werden; eine längere Frist ist jedoch gesetzlich unzulässig. Aber auch nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrherr den Lehrling ohne Einhaltung einer Kündigung sofort entlassen, wenn die vom Gesetz festgelegten Gründe ihn hierzu berechtigen. Derartige Gründe sind beispielsweise die Vorlegung falscher Zeugnisse, Diebstahl, Unterschlagung, liederlicher Lebenswandel, unbefugtes Verlassen der Arbeit, beharrliche Arbeitsverweigerung, grobe Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen den Lehrherrn, seinen Stellvertreter oder gegen Familienangehörige. Einen sofortigen Entlassungsgrund bilden auch vorsätzliche Sachbeschädigung, auch gegenüber einem Arbeitskollegen; Handlungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, Unfähigkeit zur Arbeit und abschreckende Krankheit. Auch den Sonderfall, daß ein Lehrling trotz Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, erklärt das Gesetz ausdrücklich als einen Grund zur sofortigen Beendigung des Lehrverhältnisses. Wird ein Lehrverhältnis plötzlich ohne

Erfüllung der Lehrzeit beendet, so kann ein Schadenersatz nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen wurde.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann der Lehrling ohne weiteres jederzeit das Lehrverhältnis beenden, wenn er etwa aus Gründen der Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, wenn der Lehrherr, sein Stellvertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu Handlungen zu verleiten suchen, welche gegen die guten Sitten und Gesetze verstoßen, wenn sich die Arbeit als lebensgefährlich oder gesundheitschädlich erweist. Beim Tode des Lehrherrn tritt eine Aufhebung des Lehrvertrages ein, wenn diese von den Erben innerhalb vier Wochen ausgesprochen wird. Verläßt ein Lehrling widerrechtlich ohne die vom Gesetz zugestandenen Gründe die Lehre, so kann der Lehrherr die Rückkehr des Lehrlings unter Zuhilfenahme der Polizei unter Umständen erzwingen. Voraussetzung ist stets, daß ein schriftlich abgeschlossener Lehrvertrag vorliegt. Ein entlassener und wieder zurückgekehrter Lehrling muß solange in der Lehre verharren, bis ein Gerichtsurteil das Lehrverhältnis für aufgelöst erklärt hat. Das Gericht kann aber auch durch einstweilige Verfügung dem Lehrling zunächst gestatten, der Lehre fernzubleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Mein Hammer

Von Christoph Wieprecht

Hei - wie mich dein Glanz erfreut,
deiner Fläche Lichtgefunkel!
Freund, ich presse dich erneut
an mein Herz in tiefstem Dunkel.

Weiß: In dir pulst Lebenskraft,
wächst aus Schmerzen Freude - Segen,
darum will um deinen Schaft
fester meine Faust ich legen.

Und die Linien meiner Hand
bilden meines Glücks Orakel,
wenn he, Freund, dein Holz umspannt,
zielbewußt und ohne Makel.

Hei - mein Hammer! Schlag auf Schlag
brech ich doch des Schicksals Tücke;
durch des Lebens Dornenlag
schlag ich eine Wunderbrücke.

Merke dir!

Das ist das schönste und schwerste: rein bleiben und reif werden! Gerade weil es schwer ist, darum sei es unser Ziel! Wie schlecht paßt der Flecken zum neuen Kleid — wie viel schlechter alle Unreinheiten in Wort, Gedanken, Taten auf die junge reine Seele! Und sieh, im Kampfe um das Reine hast du keinen größeren Feind als den Alkohol! Alle Unsitlichkeit, alle Verkommenheit hängt zusammen mit diesem schmutzigen Gifte. Darum los vom Alkohol! Du willst rein bleiben, du willst froh bleiben, du willst stark bleiben. So fang an damit, daß du den Gegner deines guten Willens, den Feind Alkohol, zu Boden wirfst! Denn er will deinen Leib und deine Seele vergiften.

Aber du willst doch bestehen im Kampfe des Lebens in der heiligen Jugendzeit. So denke daran:

„Behüte deine Seele mit allem Fleiß,
denn daraus gehet das Leben!“

(Sprüche Salomonis 4, 23.)

Sei getreu im Kleinen

1. Das Nichtbeachten kleiner Dinge ist die Klippe, an der das Glücksschiffchen schon so vieler Menschen gescheitert ist. So mancher strebt Großes an und vergißt darüber das Kleine, das Gewöhnliche, das Alltägliche. Und doch setzt sich alles Große aus Kleinem zusammen. Die Sandkörner machen den Berg, die Wassertropfen das Meer, die Minuten die Stunde und Tage. Daher ist die Treue im Kleinen von der höchsten Bedeutung. „Wer im Geringsten treu, ist auch treu im Größten,“ sagt das Buch der Bücher. Und im gleichen göttlichen Buche steht auch: „Wohltaun, du guter und getreuer Knecht; weil du über wenigem getreu gewesen bist, so will ich dich über vieles setzen; gehe ein in die Freude deines Herrn!“

2. Der Jüngling vergesse daher nicht folgende Regeln: „Verrichte alle deine Geschäfte, auch die unbedeutendsten und geringsten, mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit!“ Christus, der Herr selbst, dient uns hierin zum Vorbild und Muster. Er, „der den Norden spannt über das Meer und die Erde aufhängt über dem Nichts, durch dessen Kraft sich auftürmt das Meer, und dessen Einsicht den Sturm niederhält“ — er liegt in der Werkstätte seines Pflegevaters den geringsten und untergeordnetsten Arbeiten eines Zimmermannes ob. Der Apostel Paulus übte noch als Apostel das Fleißmacherhandwerk und erwarb sich unter den anderen mit seiner Hände Arbeit das tägliche Brot. Ansgar, der Apostel von Dänemark und Schweden, strickte mit ebensoviel Gewissenhaftigkeit Netze, wie er den heidnischen Völkern das Wort des Lebens verkündete. Der Kirchenlehrer Bonaventura war im Kloster zu Mugello eben in der Küche mit dem Reinigen der Lischgeschürte beschäftigt, als die Boten des Papstes ihm den Kardinalshut überreichten. Er hing den Hut an einen Haken und vollendete erst seine Arbeit. Was ist das Großen, Schildwache stehen? Und doch bewundert heute noch jeder jenen heidnischen Soldaten in Pompeji, der sterbend auf seinem Posten blieb, während die Stadt unter der Asche des Besuchs verschüttet ward. Er war ein treuer Soldat, der gewissenhaft seine Pflicht erfüllte. Sein Körper zerfiel in Staub, aber sein Andenken lebte fort, und sein Helm und sein Brustharnisch sowie seine Lanze werden jetzt noch, nach mehr als 1800 Jahren, im Museo Borbonico zu Neapel gezeigt. Was ist das Großen, ein Komma? Und doch fand ein Jüngling keine Aufnahme in einem Geschäfte, weil er in seiner Bücherschrift ein einziges Komma ausgelassen hatte. „Denn,“ sagte der Herr, „lasse bei 10 000,00 Franken das Komma weg, dann heißt es eine Million Franken statt zehntausend.“ So verwende auch du auf die kleinsten Dinge die größte Sorgfalt! Verrichte alles pünktlich, was zu tun dir obliegt! Zeige dich groß im Kleinen! „Man wird nur groß in der Kunst, wenn man das Kleine nicht gering schätzt,“ pflegte Raphael, einer der größten italienischen Maler, zu sagen. F. K. Wegel (gefürzt).

Die Lehrlinge in der Reichsversicherungs-Ordnung

Ueber die Pflichten der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen, soweit die Sozialversicherung in Betracht kommt, bestehen noch vielfach Unklarheiten. Es erscheint daher angezeigt, die einschlägigen Bestimmungen kurz zu erörtern.

In der Krankenversicherung unterliegen sämtliche Lehrlinge der Versicherungspflicht (Par. 165 der Reichsversicherungsordnung). Die Anmeldung der Lehrlinge bei der zuständigen Krankenkasse muß sofort nach Eintritt in die Lehre ohne Rücksicht darauf geschehen, ob Entgelt gewährt wird oder nicht. Auf Antrag des Arbeitgebers sind Lehrlinge aller Art von der Versicherungspflicht zu befreien, solange sie im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden wie bei allen übrigen Versicherten zu einem Drittel von dem Arbeitgeber (Lehrherren), zu zwei Dritteln von dem Lehrling aufgebracht. In Fällen, wo kein Entgelt gezahlt wird, hat der Arbeitgeber (Lehrherr) die vollen Beiträge zu leisten.

In die Unfallversicherung sind neben den Arbeitern, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamten, auch die Lehrlinge eingeschlossen (§44 RVO.). Die Aufbringung der Beiträge in dieser Versicherung erfolgt allgemein durch

die Arbeitgeber als Betriebsinhaber. Die Arbeitnehmer können zu Beitragsleistungen nicht herangezogen werden.

In der Invalidenversicherung sind Lehrlinge versicherungspflichtig, soweit sie nicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig sind; allerdings nur unter der Voraussetzung, daß Entgelt gewährt wird (Par. 1226 RVO.). Während bis zum 1. Juli 1926 bestimmt war, daß die vollen Beiträge vom Arbeitgeber (Lehrherren) zu leisten sind, gilt seitdem durch die Aenderung des Par. 1387 RVO. (Gesetz vom 25. 6. 1926, RGVl. I S. 311) folgendes:

1. Erhält der Lehrling keinen Entgelt, so ist er nicht versicherungspflichtig;
2. erhält der Lehrling einen Entgelt von weniger als 6 M wöchentlich, so muß der Arbeitgeber den vollen Beitrag zahlen, wie das auch sonst für Arbeitnehmer gilt, die weniger als 6 M wöchentlich verdienen;
3. erhält der Lehrling einen Entgelt von mehr als 6 M, so zahlen Lehrling und Lehrherr nach den allgemeinen Bestimmungen jeder zur Hälfte.

Da der Begriff „Entgelt“ von den Landesversicherungsanstalten nicht einheitlich ausgelegt wird, sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Von den dem Verbands deutscher Landesversicherungsanstalten angeschlossenen Landesversicherungsanstalten:

1. wenn nur freier Unterhalt gewährt wird, so ist der Lehrling versicherungsfrei (Par. 1227 RVO.);
2. wenn statt des freien Unterhaltes ein sogenanntes Kostgeld gezahlt wird, liegt Versicherungspflicht vor, falls der Barertrag ein Drittel des für Personen unter 16 Jahren festgesetzten Ortslohnes überschreitet;
3. wenn neben dem freien Unterhalt ein Barertrag gewährt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Sechstel des für Personen unter 16 Jahren festgesetzten Ortslohnes überschreitet;

b) von der Landesversicherungsanstalt Berlin, die dem Verbands deutscher Landesversicherungsanstalten nicht angehört:

Lehrlinge sind invalidenversicherungspflichtig, wenn sie wöchentlich entweder 3 M ohne freien Unterhalt oder 1 M neben freiem Unterhalt bekommen.

Der Ortslohn wird vom Oberversicherungsamt in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes für die vom Reichsarbeitsminister bestimmte Dauer festgesetzt und bleibt solange in Kraft, bis er abgeändert wird. Von der Invalidenversicherung werden alle gewerblichen Lehrlinge erfaßt.

In der Angestelltenversicherung sind alle Handlungs- und Bürolehrlinge versicherungspflichtig, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist. (Lehrlinge bei Rechtsanwälten, Patentanwälten u. dgl.) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, daß Entgelt gewährt wird. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Eine Barvergütung, die für den Monat den Betrag von 10 M nicht übersteigt, wird nur als Taschengeld angesehen und begründet keine Versicherungspflicht. Für die versicherungspflichtigen Lehrlinge hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu leisten. Gleichgültig ist für die Versicherung ebenso wie in der Kranken- und Invalidenversicherung Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Die früher in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vorhandenen untere Grenze von 16 Jahren ist in Wegfall gekommen.

In der Erwerbslosenfürsorge sind alle Lehrlinge von der Beitragsleistung frei, wenn sie einen Lehrvertrag von zweijähriger Minderdauer abgeschlossen haben. Der schriftliche Lehrvertrag ist der Krankenkasse, die den Beitrag einzieht, vorzulegen. Die Beitragsfreiheit erlischt jedoch in jedem Falle sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis endet. Für die Zeit kann auch der Lehrling zu Beitragsleistungen herangezogen werden. (Aus „Jugendfragen“, Beilage zur Zeitung „Der Deutsche“.)

Für Lehrlinge

129,55 M Gerichts- und Rechtsanwaltskosten und dann Abweisung der Klage.

In einem Städtchen am Niederrhein wurde ein Lehrling von seinem Meister plötzlich entlassen. Der Vater des Lehrlings beauftragte einen Rechtsanwalt beim Amtsgericht auf Schadenersatz zu klagen.

Nach mehreren Terminen wurde die Klage am 24. Mai 1927 vom Amtsgericht abgewiesen, weil das Innungsschiedsgericht für den Streitfall zuständig sei. An Gerichts- und Rechtsanwaltskosten mußte der Vater insgesamt 129,55 M zahlen, davon waren 79,05 M für den Rechtsanwalt zu entrichten.

Inzwischen ist der Lehrling unserem Verbands begetreten. Nun wird die Angelegenheit von der Verwaltungsstelle Bocholt vertreten. Wäre der Lehrling schon früher unserem Verbands begetreten, hätten die Eltern die hohen Unkosten erspart, weil solche Streitfälle für Lehrlinge, die Mitglieder sind, unentgeltlich geführt werden.

Dieser Vorgang beweist, daß der Verband den Mitgliedern von außerordentlichem wirtschaftlichen Nutzen ist, auch dann, wenn keine Lohnbewegungen geführt werden. Mehr noch als materielle Vorteile muß das geistige und ideelle gewerkschaftliche Ziel die Mitglieder an den Verband binden. Es gilt um mehr Recht, Gerechtigkeit und Freiheit der Arbeiterschaft zu kämpfen. Aus der Arbeiterschaft soll der Arbeiterstand werden und als solcher gleichberechtigt und gleichgeachtet unter den anderen Ständen sein.

Wer etwas Treffliches leisten will, hätt' geru etwas Großes geboren, der samale still und unerschläft im kleinsten Punkte die höchste Kraft!

Fr. v. Eckart.

Von Diesem und Jenem

Jugendstimmen

Saarbrücken. Am 27. August ds. Js. war in Saarbrücken die diesjährige Jugend-Delegierten-Konferenz, die von mehr als 80 Vertretern besucht war. Nach der Eröffnung und Begrüßung gab Bezirksleiter Kollege Piek-Saarbrücken einen Rückblick über die Ansätze und einen Ausblick auf die zu leistende, systematische Arbeit in der Jugendbewegung des Saarbezirks. Er sagte: Wir wollen mitarbeiten am christlich-nationalen Volksstaat. Wir kämpfen für die Gleichberechtigung und Gleichachtung der Arbeiter. Wir wollen die Arbeiterschaft wirtschaftlich, geistig und kulturell höher bringen und aus unserer Jugend vollwertige Menschen machen. Diesem Ziele kommen wir nahe, indem wir dem Leben und der Gesundheit der eigenen Familie dienen und die Aufgaben lösen, die uns die Religion, der Beruf und der Verband stellt. Die Arbeiterfamilie muß ringen um menschenwürdige Nahrung, Kleidung und Wohnung, um ihre Existenz. Diesem Daseinskampfe kann sich die Arbeiterjugend nicht entziehen. Sie muß sich täglich mit dem Realismus, mit der Wirklichkeit des Lebens auseinandersetzen. Und hier hilft der christliche Metallarbeiterverband der Arbeiterfamilie, dem jungen Arbeiter, indem er für sie durch festen, gewerkschaftlichen Zusammenschluß Licht und Sonne erobert. Der zweite Vortrag lautete, Christlicher Metallarbeiterverband, Gewerkschaftsarbeit und Jugend. Der Vortragende sprach zunächst über die christliche Grundlage des Verbandes. Nachdem schilderte er soziales Elend und sittliche Not im Volke und die Mittel und Wege des Verbandes zur Abhilfe. Zum Schluß stellte er heraus, daß die christliche Ideenwelt von der Jugend und besonders von den Mitarbeitern und Jugendführern den Willen, die Ausdauer und die Tat fordere, starke, selbstsichere, reife und christliche, d. h. vorbildliche Persönlichkeiten zu werden und zu sein.

Im Anschluß an die Ausführungen verlas Kollege Piek folgende Entschlüsse, die, von mehrfachem Beifall unterbrochen, einstimmig angenommen wurden:

1. Ausbau der Jugendbewegung.

Die Jugendkonferenz beschließt, in allen Ortsverwaltungen und größeren Ortsgruppen des Saarbezirks die Bildung und Förderung von Jugendgruppen und die Gewinnung der dem Christlichen Metallarbeiterverband noch fernstehenden Jugendlichen in stärkerem Maße als bisher vorzunehmen.

Die Konferenz dankt den älteren Verbandskollegen für die geleistete Unterstützung in der Jugendarbeit und bittet jeden älteren christlich organisierten Metallarbeiter um weitere tatkräftige Unterstützung des im Interesse der gesamten Hütten- und Metallarbeiterschaft liegenden Jugendwerkes.

2. Zum Lehrlingswesen.

Die Jugendkonferenz des Christlichen Metallarbeiterverbandes fordert, daß entsprechend den Verhältnissen im Reiche auch im Saargebiet die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Lehrlinge tariflich mit den Gewerkschaften als den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft erfolgt. Auf bestmögliche Ausbildung der Lehrlinge unter Vermeidung jeglicher Lehrlingszuchterei ist das größte Gewicht zu legen.

Die Jugendkonferenz fordert allgemein einen stärkeren Schutz der erwerbstätigen Jugend. Jede Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit ist strikte zu vermeiden. Uebersunden dürfen von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern nicht geleistet werden. Die gesetzlich festgelegte Verpflichtung der Unternehmer, die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu bezahlen, darf seitens derselben nicht durch Verlegung der Arbeitszeit umgangen werden. Neben einer auskömmlichen Vergütung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter muß im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung ein ausreichend bezahlter Urlaub gewährt werden, der im ersten Lehr- bzw. Berufsjahr 3 Wochen nicht unterschreiten darf.

3. Zum Berufsschulwesen.

Die Jugenddelegierten des Christlichen Metallarbeiterverbandes des Bezirks Saar bedauern außerordentlich die Verzögerung in dem seit Jahren seitens der Regierungskommission zugesagten Ausbau des Berufsschulwesens. Die Jugenddelegierten erwarten, daß endlich die Berufsschule entsprechend den Vorschlägen der christlichen Arbeitervertreter in der Arbeitskammer ausgebaut wird.

Da die Berufsschule neben der beruflichen Ausbildung auch die erwerbstätige Jugend geistig und sittlich aufwärtsführen soll, erwartet die Konferenz, daß den Forderungen der deutschen christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung, der christlichen Gewerkschaften, katholischen und evangelischen Arbeiter- und Jugendvereinen entsprechend der Religionsunterricht als obligatorischer Unterrichtszweig in den Lehrplan der saarländischen Berufsschule aufgenommen wird.

Unsere Freunde im Saarbezirk wollen fest entschlossen sein, die in den Entschlüssen niedergelegten Forderungen zu verwirklichen. Vorbildliche und dauerhafte Gewerkschafts- und Jugendarbeit verlangt feste, innig mit dem Verbands erwachsene und in schweren Zeiten tüchtig und treu sich erwiesene Mitarbeiter. Vereint mit den jungen Kollegen im Reich wollen wir uns der auferlegten Verantwortung bewußt sein. Wir wollen leben, arbeiten und kämpfen für Menschenrecht und

würde, für höhere Lebenswerte, für christliche Gerechtigkeit, für die Freiheit der Arbeiterschicht.

P.

Aachen. Wochenlang hatten die Mitglieder der Aachener Jugendgruppen des Christlichen Metallarbeiterverbandes gespart, um in der Ferienwoche eine dreitägige Wanderung in die raue, aber schöne Eifel unternehmen zu können. In recht stattlicher Zahl fuhren sie dann am 16. August hinaus bis Lammersdorf und von dort durch das schöne Kylltal nach dem alten historischen Nideggen. Wenn auch der Himmel anfangs trübe und regnerisch war, so wuchs doch mit dem Einatmen der frischen Wald- und Bergsluft die Stimmung. Wie ganz anders als zu Hause schmeckten die mitgenommenen Butterbrote, als nach mehrstündigem Marsche an einem Bergabhang Picknick gehalten wurde. In Nideggen wurde die alte Burg besichtigt. Ein geheimes Raunen ging durch die alten Gemölbe, die im abendlichen Dämmerlicht um so geheimnisvoller wirkten. In der Jugendherberge herrschte noch lange frohe Stimmung.

Am zweiten Tage ging die Wanderung nach Heimbach und von dort nach Kloster Mariawald, wo wir bei den Brüdern recht freundliche Aufnahme fanden. Ein Rundgang durch das Kloster und seine Anlagen brachte uns ein Bild von dem Leben und Wirken, welches in diesem Kreise herrscht. In recht freundlicher Weise gab der führende Klosterbruder die notwendigen Erklärungen. Fröhlich wurde die Stimmung, als der Bruder, der die Getränke (gute Limonade) verabreichte, mit seinem unwüchtigen Kölner Humor unter die Jungens kam. Noch lange werden diese Stunden im Gedächtnis der Jugendlichen froh nachklingen. In recht froher Stimmung ging es von dort weiter nach Gemünd. In der Jugendherberge herrschte wiederum, trotz des anstrengenden Marsches, frohes Treiben. Ein recht kameradschaftliches Leben brachte die Kollegen einander näher, und manches frohe Lied wurde in den herrlichen Abendhineingesungen. Als Herbergsmutter im wahrsten Sinne des Wortes bewährte sich Frau Schmitt, die in liebenswürdiger Weise versuchte, den Jungens zu helfen, wo es eben ging. Auch dieser liebe Frau an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme. Wenn auch am dritten Tage die Sonne nicht recht zum Durchbruch kam und es mitunter regnete, so war die Stimmung infolge des Erlebten so glänzend, daß bei dem Marsche am Urtssee entlang mancher freudige Ausruf erscholl. Manches, was sonst im Leben als unangenehm empfunden wurde, wurde in recht humoristischer Weise aufgenommen. Am Urtssee entlang, nach Besichtigung der gewaltigen Sperrmauer, ging es durch ein schönes Tal nach Paulushof, Kurberg, Kesternich auf Lammersdorf zu. Freudig erschollen nochmals die Wanderlieder, als wir durch die letzten Dörfer unter Vorantritt des Wimpels und dem frohen Klang der Mandolinen zogen. In den Herzen der Teilnehmer wird diese Ferienwanderung noch lange in freudiger Erinnerung bleiben. Ansporn wird sie allen sein zu freudiger Mitarbeit im Christlichen Metallarbeiterverband. An die Bevölkerung ergeht die freundliche Bitte: Helft mit daran, dem jungen Industriearbeiter die Möglichkeit zu geben, herauszugehen aus den Mietskasernen der Großstädte, den rauchenden Schloten der Industrie, um neue Kraft zu sammeln für den Aufstieg des deutschen Volkes. Der Ausbau der Jugendherbergen erfordert mancherorts noch viele Opfer und Mühe. Helfen wir alle mit, daß ein frohes und starkes Geschlecht heranwächst zum Wohle des gesamten deutschen Volkes. Die christliche Arbeiterbewegung wird es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen, in diesem Sinne mitzuzwirken.

Menden. Samstagabend veranstaltete die Jugendgruppe auf dem schönen Kapellenberge einen Jugendabend. Daran nahmen junge und ältere Mitglieder sowie der Verwaltungsvorstand und die Vertrauensmänner teil. Jugendleiter Kollege Webelhaus sprach über: „Das Wollen und Wirken der christlichen Metallarbeiterjugend.“ Im grundsätzlichen Teile des Vortrages betonte er, daß unsere Gewerkschaftsjugend entschieden und unerschütterlich zum christlichen Charakter des Verbandes steht. Sie wolle ihren Eigensinn auf der Grundlage der christlichen Ideenwelt entwickeln und ihn bewahren und erproben in rastloser Tat. Genug Gelegenheit hierzu biete sich in der Werbetätigkeit, im Bedienen und Einkassieren von Mitgliedern, im Zeigen des Bekennernutzes auf der Arbeitsstätte, im Studieren des Verbandsorgans und im Mitwirken an der guten Ausgestaltung der Jugendversammlung. Kollege Fritz Drost deklamierte: „Schaufler im Lande der Zukunft, wach auf!“ von Christoph Wieprecht. Kollege Sauer erfreute mit zwei Balladen. Gewerkschaftssekretär Steinacker las die Geschichte: „Vom Hannes, der nicht Bürgermeister werden wollte“ aus dem Buche: „Feierabend, 2. Band, von U. Heinen.“ Außerdem rezitierte beifällig Kollege Guthoff. Sieben Kollegen der Jugendgruppe musizierten. Sie trugen wesentlich dazu bei, die Versammlung zu verschönen. — Es ist geplant, solche Veranstaltungen regelmäßig zu machen und auch unorganisierte Jugendliche einzuführen.

Kauft Lose

für das Jugendherbergswerk!

Erwerbt einen Wimpel!

Die Verbandsleitung stiftete folgenden Jugendgruppen für hervorragende Werbearbeit einen wertvollen Wimpel, Aachen, Würfelen (warb 62 neue Mitglieder), Düren, Hindenburg, Oberschl., Duisburg-Meiderich.

Welche Jugendgruppen machens nach?

Vereinbarung

zwischen dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Kartellverband katholischer Arbeitervereine Deutschlands und dem katholischen Jungmännerverband Deutschlands.

A) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft.

- Die unterzeichneten Organisationen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus je 3 Vertretern des Verbandes der katholischen Jungmännervereine und des Verbandes der katholischen Arbeitervereine sowie aus 2 Vertretern des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und je 1 Vertreter der vier großen Berufsorganisationen desselben.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat zum Zweck:

- die gemeinsame Stellungnahme zu zentralen, die drei Organisationen interessierenden Jugendfragen;
 - die gegenseitige ideelle und praktische Förderung, insbesondere durch Mitarbeit an den Verbandszeitschriften, auf Tagungen und Kursen und durch Werbearbeit;
 - die Beilegung der örtlich oder bezirklich auftauchenden Streitigkeiten.
- Ähnliche Arbeitsgemeinschaften sollen bezirklich und örtlich gebildet werden. Zu diesem Zweck treten die Bezirksleitungen der Arbeiter- und Jungmännervereine mit den für die Jugendarbeit der christlichen Gewerkschaften verantwortlichen Personen in Verbindung. Diesen Arbeitsgemeinschaften obliegt:
 - die Veranstaltung regelmäßiger Aussprachen über Wesen und Ziel der drei Organisationen;
 - die Veranstaltung gemeinsamer Jugendführer-Konferenzen, Kurse und Jugendtagungen;
 - die gegenseitige Hilfe und der Austausch von Kräften für die eigenen Veranstaltungen der drei Organisationen;
 - die gegenseitige Unterstützung bei Werbearbeit, z. B. durch Listenaustausch und durch Propaganda in Wort und Schrift.

B) Abkommen zwischen den christlichen Gewerkschaften und dem katholischen Jungmänner-Verband.

Die Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften sehen ihre Aufgabe in der gewerkschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Schulung ihrer Mitglieder. Die religiöse und kulturelle Bildungspflege obliegt dem katholischen Jugend- und Jungmännerverein. Die Ausgestaltung gewerkschaftlicher Jugendveranstaltungen, insbesondere der Werbearbeit, mit künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen bleibt den Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften unbenommen. Nach Möglichkeit ist darüber eine örtliche Verständigung mit dem katholischen Jungmännerverein anzustreben, wie sie mancherorts bereits besteht. Spiel und Sport scheiden grundsätzlich aus; wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, haben die gewerkschaftlichen Jugendgruppen eines Berufsverbandes die Zustimmung ihrer Verbandsleitung und die Jugendkartelle die Zustimmung der Jugendleitung des Gesamtverbandes einzuholen.

Die katholischen Jugend- und Jungmännervereine betrachten die christlichen Gewerkschaften als die Vertretung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und empfehlen diesen den Beitritt. Ihre eigene Aufgabe bleibt die allgemeine soziale Erziehung ihrer Mitglieder, die Förderung der Berufsgewinnung und der Standeskultur und die Jugendwohlfahrtspflege.

Fahrpreisermäßigung für Kurzarbeiter

Aus einem Schreiben des Reichsverkehrsministers erfahren wir, daß für Kurzarbeiter, die nur einen Tag arbeiten, Fahrpreisermäßigung gewährt wird. Ebenso werden Kurzarbeiterwochenkarten verausgabt, die für drei Hin- und drei Rückfahrten gelten und ungefähr die Hälfte der gewöhnlichen Arbeiterwochenkarten kosten. Wir haben Grund zu der Annahme, daß diese Fahrpreisermäßigung fast ganz unbekannt ist und weisen deshalb ausdrücklich darauf hin.

Gegen Grillen

Auflösung aus Nr. 37

Für Kluge Rechner: 1. Sie hatte 60 Eier. — 2. 13,70 M.

Briefkasten

Heim. M. in Odoz. Ich werde mich hüten, — das wäre ja geradezu, als ob ich der Käse ein Stück Fleisch in Verwahrung geben würde. — Aber wenn Du mich einmal besuchen wirst, dann sollst Du von mir zur Belohnung ein Stück selbstgekaufter Würst probieren. Bernh. Sch. in Nieheim. Von hier aus kann ich leider die Sache nicht übersehen. Hast Du denn einen Lehrvertrag gemacht? Besuchst Du eine Berufsschule? (Gewerbliche Fortbildungsschule.) Wenn ja, dann wende Dich doch einmal an einen der Herren Lehrer zwecks Besuches von Kursen usw. Aber suche zuerst selbst einmal nach Ausbildungsmöglich-

keiten und gib mir bitte Nachricht. Jugendgruppen Delde, Ahlen und Beckum. Das hübsche Bildchen von der Fahnenweihe der Gruppe Delde in Stromberg hat mir und uns allen hier große Freude bereitet. Nun vorwärts mit Gott zur gemeinsamen fleißigen Arbeit! Einer für alle und alle für einen! Peter N. in München-Gladbach. Deine Beobachtungen sind zutreffend. Im Briefkasten ist nicht der Platz, die Sache eingehend zu besprechen. Wir müssen uns freimachen von den Ueberlieferungen des Volksmundes und uns die Ergebnisse der neueren Wissenschaft dienstbar machen. Heim. Schm. in Odenkirchen. Dein Kärtchen machte mir große Freude, aber Deinen Wunsch kann ich noch nicht erfüllen, ich müßte denn schon ein Flugzeug besitzen, und Du weißt aus früheren Antworten, wie teuer die Piloten-Ausbildung ist. Jugendgruppe Dillenburg. Für die deutschen Grüße vom deutschen Strom vielen Dank. Da habt Ihr sicherlich viel Schönes erschaut und erlebt. Ich grüße Euch mit deutschem Handschlag und Gruß. Joseph Schm. Vater und Sohn. Ueber den Gruß habe ich mich besonders gefreut. So ist es recht, Vater und Sohn erwandern viel Schönes und neue Kraft für den Alltag. So müßte es in jeder Familie sein, dann stände es besser. Jugendgruppe Hindenburg. Nun schickt Ihr mir zwei Karten vom Schloß in Planowitz. Dort scheint es Euch sicherlich gut gefallen zu haben. Es ist mir immer eine besondere Freude, wenn ich aus der Grenzmark deutsche Grüße erhalte. Gott segne Euch alle, alle meine Jüngens im weiten deutschen Land. Er gebe Euch frohe Herzen und helle Augen, damit Ihr erkennt und erschaut die Wunder der Schöpfung. Frisch auf zur frohen Wanderschaft!

Herzlichen Gruß!

Meister Hämmerlein, Duisburg, Stapeltor 17.

Verantwortlich für den Hammer: J. Mehr.

Bekanntmachung

Samstag, den 25. September, ist der 40. Wochenbeitrag fällig.

* * *

Bekanntmachung des Vorstandes.

Mit Ablauf des Monats September findet wieder ein Wechsel in der Farbe der Beitragsmarken statt. Die Restbestände an gelben Beitragsmarken sind mit der Septemberabrechnung an die Hauptverwaltung einzusenden. Für das vierte Quartal 1927 (Oktober, November, Dezember) sind Beitragsmarken in roter Farbe zu verwenden. Diese Marken sind den Verwaltungsstellen bereits zugestellt worden. Die Verwaltungsstellenkassierer wollen für rechtzeitige Ausgabe an die Vertrauensleute und Einkassierer Sorge tragen.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil: Volkswirtschaft, Staatspolitik und Arbeiterschaft, S. 609. Gewerkschaftliche Lohnpolitik und ökonomische Rente, S. 610. „Sichere Existenz und hoher Verdienst“, S. 612. — Umschau: Wie die Sonntagsarbeit „bestraft“ wird; Ein Hirsch-Dunker'scher Arbeitsrichter als Streikbrecher; Kündigung von Abkommen, S. 613. Starke Beschäftigung der Arbeitsgerichte, S. 614. — Unterhaltung: Das Fähnlein der sieben Aufrechten, S. 614. — Aus den Betrieben: Gründung einer Formerbranche; Stillschweigen des Arbeiters bei einseitigem Akkordabzug gilt als Einverständnis, S. 614; Um die Bezahlung des Urlaubs, S. 615. — Verbandsgebiet: Elbing; Eschweiler, S. 616.

Arbeitsrecht — Sozialversicherung: Die Bedeutung der Sozialversicherung, S. 617. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, S. 618. Gedicht: „Hol' aus!“ S. 619. Der Ausbau der deutschen Sozialversicherung, S. 619. Gefahren und Verhütung der Blutvergiftung; Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen?; Änderungen in der Sozialversicherung, S. 620.

Der Hammer: Das Recht des Lehrvertrages; Gedicht: Mein Hammer, S. 621. Merke dir! Sei getreu im Kleinen; Die Lehrlinge in der Reichsversicherungsordnung; Für Lehrlinge, S. 622. — Von diesem und jenem: Jugendstimmen: Saarbrücken; Aachen; Menden, S. 623. Vereinbarung; Fahrpreisermäßigung für Kurzarbeiter, S. 624. Gegen Grillen: Auflösung aus Nr. 37; Trick und Gegentrick, S. 624. Briefkasten S. 624. Bekanntmachung S. 624.

Schriftleitung: Georg Wieber. Verlag: Franz Wieber, Duisburg. Druck: Vereinigte Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m. b. H. (Echo vom Niederrhein u. G. Köllen), Duisburg.